

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 7, Jahrgang 1986

Ausgegeben: Hannover, 15. Juli 1986

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Nr. 106 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 5. März 1986. (ABl. VELKD Bd. VI, S. 30)

Aufgrund des Artikels 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands erläßt die Kirchenleitung die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

§ 1

Änderung des Pfarrergesetzes

Das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 3. Januar 1983 (ABl. Bd. V, S. 269), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 10. November 1984 (ABl. Bd. V, S. 325), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 62b eingefügt:

»§ 62b

Der Pfarrer hat Anspruch auf Erziehungsurlaub nach Maßgabe der für die Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen.«.

2. Der bisherige § 62b wird § 62c.

§ 2

Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

Das Kirchenbeamtengesetz der Vereinigten Evangelisch-

Lutherischen Kirche Deutschlands vom 25. Juni 1980 (ABl. Bd. V, S. 197) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift von § 77 werden hinter dem Wort »Mutter- und Jugendarbeitsschutz,« das Wort »Erziehungsurlaub« und ein Komma eingefügt.
2. In § 77 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Mutter-schutz,« das Wort »Erziehungsurlaub« und ein Komma eingefügt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Berlin, den 5. März 1986

Der Leitende Bischof

D. Stoll

Nr. 107 Vorläufiges Statut für das Gemeindegremium der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 5. März 1986. (ABl. VELKD Bd. VI, S. 33)

Die Kirchenleitung erläßt folgendes vorläufige Statut:

§ 1

Zur Beratung von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden über Fragen missionarischer Arbeit im Sinne der Missionari-

schen Doppelstrategie, zur Einführung von Vertretern von Kirchengemeinden in konkrete Formen dieser Arbeit, zur Begleitung von Kirchengemeinden während der Projektarbeit und zur Rückkoppelung von Erfahrungen mit den Projekten wird ein Gemeindegremium eingerichtet. Es soll gemäß einer Vereinbarung mit der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 20. März 1986 in Räumen der Theologischen Akademie Celle arbeiten.

§ 2

(1) Das Gemeindegremium soll seine Arbeit am 1. April 1986 aufnehmen. Die Zeit bis zum 31. Dezember 1986 wird als Anlaufphase gesehen. Die Zeit vom 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1988 dient der Erprobung des Konzeptes des Gemeindegremiums.

(2) Spätestens am 1. Juli 1988 entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung des Beirates, des Ausschusses für Fragen des gemeindlichen Lebens und des Finanzausschusses, ob sie das Gemeindegremium aufgrund der in der Erprobung gemachten Erfahrungen auf Dauer einrichtet. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die Generalsynode.

§ 3

(1) Das Gemeindegremium arbeitet auf der Grundlage und im Rahmen der von der Vereinigten Kirche veröffentlichten Schriften zur »Missionarischen Doppelstrategie« und deren Zielsetzungen, insbesondere von Nr. 21 der Reihe »Texte aus der VELKD« und der daraus im Zusammenwirken mit dem Ausschuss für Fragen des gemeindlichen Lebens entstehenden weiteren Veröffentlichungen. Diese Arbeit geschieht im Kontakt mit den missionarischen Diensten der mitarbeitenden Kirchen.

(2) Die Tagungen des Gemeindegremiums finden in der Regel in Räumen der Theologischen Akademie Celle statt. Daneben sollen auch Außentagungen durchgeführt werden.

(3) Über das Kurs- und Tagungsprogramm des Gemeindegremiums wird der Kirchenleitung regelmäßig berichtet.

§ 4

(1) Für das Gemeindegremium wird von der Kirchenleitung ein Beirat berufen, der aus zehn Mitgliedern besteht. Den Vorsitz im Beirat soll ein Mitglied der Kirchenleitung führen.

(2) Der Beirat berät Grundsatzfragen des Gemeindegremiums, bestimmt den Rahmen seines Programms und begleitet den Leiter, seinen Vertreter und die übrigen Mitarbeiter in ihrer Arbeit.

(3) Der Leiter und sein Vertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(4) Im übrigen gelten für die Berufung, Amtszeit und Tätigkeit des Beirates die von der Kirchenleitung beschlossenen Regelungen für die Fachausschüsse gemäß Beschluß vom 17. Januar 1986.

(5) Geschäftsstelle des Beirates ist das Lutherische Kirchenamt.

§ 5

(1) Das Gemeindegremium wird von einem Leiter geleitet. Er ist nebenamtlich tätig.

(2) Ein aus den Gliedkirchen befristet freigestellter theologischer Mitarbeiter ist der Vertreter des Leiters.

(3) Die Konsulenten sind ehrenamtlich tätig. Der Leiter und die Konsulenten sollen möglichst nicht aus derselben Landeskirche kommen. Der Leiter hält mit den Konsulenten engen Kontakt.

(4) Die Gliedkirchen werden weitere Kräfte zur Mitarbeit im Gemeindegremium befristet freistellen.

(5) Der Leiter, sein Vertreter und die weiteren Mitarbeiter werden von der Kirchenleitung beauftragt.

(6) Die Beauftragung von Bürokräften ist dem Lutherischen Kirchenamt übertragen.

§ 6

(1) Dem Leiter des Gemeindegremiums obliegt die allgemeine Leitung und die Verwaltung des Gemeindegremiums. Er untersteht für diesen Teil seiner Tätigkeit der Aufsicht des Lutherischen Kirchenamtes.

(2) Er bearbeitet mit den anderen theologischen Mitarbeitern sowie den Konsulenten des Gemeindegremiums konzeptionelle Fragen der Arbeit wie z.B. theologische Grundsatzfragen missionarischer Arbeit und des Gemeindeaufbaus.

(3) Die übrigen Mitarbeiter des Gemeindegremiums unterstehen der Fachaufsicht des Leiters und der Dienstaufsicht des Lutherischen Kirchenamtes.

§ 7

(1) Das Lutherische Kirchenamt wirkt an der Programmgestaltung des Gemeindegremiums mit und fördert seine Öffentlichkeitsarbeit. Es stellt für Vielfältigkeit und Versand seine Kapazität zur Verfügung.

(2) Das Lutherische Kirchenamt verhandelt wegen der zeitweiligen Inanspruchnahme projektbezogener Mitarbeiter aus den mitarbeitenden Kirchen mit diesen Kirchen.

(3) Das Lutherische Kirchenamt stellt im Benehmen mit dem Leiter einen Wirtschaftsplan auf.

(4) Für die laufenden Sachkosten des Gemeindegremiums wird im Gemeindegremium eine Kasse angelegt, für die der Leiter im Rahmen des Wirtschaftsplanes Verfügungsberechtigt und abrechnungspflichtig ist.

(5) Die Rechnungsprüfung für den Wirtschaftsplan erfolgt durch das Oberrechnungsamt der EKD; die Kasse wird durch das Lutherische Kirchenamt vorgeprüft. Über das Ergebnis wird dem Finanzausschuß der Generalsynode berichtet.

§ 8

Das Lutherische Kirchenamt wird ermächtigt, im Rahmen dieses vorläufigen Statuts das Weitere zu regeln.

§ 9

Dieses vorläufige Statut tritt am 1. April 1986 in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 1988 außer Kraft, wenn nicht nach § 2 Abs. 2 anders entschieden wird.

H a n n o v e r, den 22. März 1986

Der Leitende Bischof

D. S t o l l

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 108 Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den kirchlichen Dienst an Polizeivollzugsbeamten (Polizeiseelsorge).

Vom 20. Mai 1986. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 82)

Nachstehend wird die zwischen dem Land Niedersachsen und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen geschlossene Vereinbarung über den kirchlichen Dienst an Polizeivollzugsbeamten (Polizeiseelsorge) bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 20. Mai 1986

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Prof. Dr. Gerhard Müller
Vorsitzender

Vereinbarung

zwischen dem Land Niedersachsen und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den kirchlichen Dienst an Polizeivollzugsbeamten (Polizeiseelsorge)

Das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch
den Niedersächsischen Minister des Innern
und

die Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen, vertreten durch den Rat
der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen,

schließen

unter Bezugnahme auf Artikel 6 des Vertrages des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 19. März 1955, auf Artikel 3 des Ergänzungsvertrages vom 4. März 1965 zum Vertrag des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 19. März 1955 und Nummer 3 des Abschließenden Protokolls zu dem Ergänzungsvertrag vom 4. März 1965 folgende

Vereinbarung:

§ 1

Gemäß Artikel 4 Abs. 2 des Grundgesetzes ist jedermann die ungestörte Religionsausübung zu gewährleisten. Das Land begrüßt und gewährleistet deshalb die Ausübung eines besonderen kirchlichen Dienstes an den Polizeivollzugsbeamten (Polizeiseelsorge) durch die evangelischen Kirchen in Niedersachsen.

§ 2

Der Dienst der Kirche wendet sich an alle evangelischen Beamten des Polizeivollzugsdienstes, insbesondere sofern sie zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften verpflichtet sind, unbeschadet der Zuständigkeit des örtlichen Pfarramtes.

§ 3

Der Dienst der Kirche umfaßt Gottesdienst, Seelsorge und die Mitwirkung im berufsethischen Unterricht.

§ 4

Die Kirchen beauftragen Pastoren und kirchliche Mitarbeiter mit der Ausübung der Polizeiseelsorge. Diese sind bei Gottesdienst und Seelsorge an staatliche Weisungen nicht gebunden. Für diesen Dienst gelten ausschließlich die Ordnungen ihrer Kirchen.

§ 5

Die Kirchen bestellen einen der mit der Polizeiseelsorge beauftragten Pastor zu ihrem Beauftragten für diesen Dienst.

§ 6

(1) Das Land unterstützt die Teilnahme der Polizeivollzugsbeamten an kirchlichen Tagungen und religiösen Bildungsveranstaltungen. Es gewährt diesen Beamten hierfür nach Bedarf Sonderurlaub gemäß den Bestimmungen der Sonderurlaubsverordnung.

(2) Wenn die Kirchen Gottesdienste und Sprechstunden für Polizeivollzugsbeamte anbieten, wird den Beamten die Teilnahme durch Dienstbefreiung ermöglicht, sofern dringende dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen. Die Termine für diese kirchlichen Dienste sind im Einvernehmen mit den polizeilichen Dienststellen festzusetzen.

(3) Die Bildung eines Beirats zur Unterstützung der Polizeiseelsorge wird vom Land begrüßt. Das gleiche gilt für die Bildung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften, die in der Regel außerhalb der Dienstzeit zusammentreten.

§ 7

(1) Soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, wird die Tätigkeit der Polizeiseelsorge vom Land durch die Bereitstellung der erforderlichen äußeren Hilfsmittel ermöglicht, über die die Polizei verfügt. Auch sonst wird die Polizeiseelsorge in jeder Weise unterstützt; insbesondere sind den Polizeiseelsorgern die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen.

(2) Desgleichen werden die Kirchen die Polizeiseelsorge bei Bedarf durch Überlassung von Räumen unterstützen.

§ 8

(1) Zur sachgerechten Wahrnehmung des Dienstes ist den Polizeiseelsorgern Gelegenheit zu geben, den Dienst der Polizeivollzugsbeamten im Einsatz kennenzulernen, soweit dies aus dienstlichen und rechtlichen Gründen zu vertreten ist.

(2) Bei Einsätzen geschlossener Verbände soll der zuständige Polizeiseelsorger eingeladen werden, diese Verbände zu begleiten, sofern nicht dienstliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen.

§ 9

Die Kosten für die Polizeiseelsorge tragen die Kirchen; § 7 bleibt unberührt.

§ 10

(1) Die Kirche übernimmt einen Teil des berufsethischen Unterrichts bei der Ausbildung der Polizeivollzugsbeamten. Er wird unter der Fachaufsicht der zuständigen schulischen Einrichtungen nach den geltenden Lehrplänen erteilt.

(2) Die Kirche schlägt den schulischen Einrichtungen vor, wer einen Lehrauftrag für den berufsethischen Unterricht erhalten soll.

(3) Der Stundenansatz für den von der Kirche übernommenen Teil des berufsethischen Unterrichts in den einzelnen Ausbildungsgängen wird durch Absprache zwischen den Vertragsschließenden festgelegt und in die Lehrpläne aufgenommen.

(4) Den Unterrichtenden wird im Rahmen der geltenden Lehrpläne und der von den schulischen Einrichtungen vorgegebenen Themen Freiheit bei der Gestaltung des Lehrstoffes eingeräumt. Zur Festlegung der Themen des berufsethischen Unterrichts können die Unterrichtenden Vorschläge machen.

(5) Das Land zahlt für den berufsethischen Unterricht die üblichen Lehrstundenvergütungen.

§ 11

Die Vertragsschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit

über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen.

§ 12

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

H a n n o v e r , den 6. Mai 1986

**Für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten**

**Der Niedersächsische Minister
des Innern**

Dr. M ö c k l i n g h o f f

**Vorsitzender des Rates der
Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen**

Landesbischof Prof. Dr. M ü l l e r

**Leiter der Geschäftsstelle der
Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen**

Oberlandeskirchenrat Dr. v. T i l i n g

Arnoldshainer Konferenz

Nr. 109* Muster einer Ordnung: Trauung. Vom 18. April 1986.

In der Reihe der Musterordnungen zu den Amtshandlungen hat die Vollkonferenz der Arnoldshainer Konferenz am 18. April 1986 das Muster einer Ordnung: Trauung beschlossen und es den Konferenzkirchen als Empfehlung zugeleitet.

B e r l i n , den 18. Juni 1986

**Arnoldshainer Konferenz
Geschäftsstelle**

B ü r g e l

Muster einer Ordnung: Trauung

Artikel I

Die christliche Gemeinde glaubt, daß Mann und Frau von Gott geschaffen und von ihm in ihrer Verschiedenheit füreinander bestimmt sind, den »es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei« (1. Mose 2, 18 a). Die Gemeinschaft von Mann und Frau ist eine Gabe, in der die Wohltat Gottes wie die Schönheit der Schöpfung aufleuchten. Der Mensch kann aber diese Gemeinschaft verfehlen und dabei an seinem Nächsten und vor Gott schuldig werden. Wenn Gott die Menschen trotz ihrer Schuld leben läßt (vgl. 1. Mose 3), so erweist er darin seine Güte bei der Erhaltung seiner Schöpfung.

1. Die Ehe ist die von Gott gewollte besondere Gestalt des Miteinanders von Mann und Frau. Sie hat im Laufe der Geschichte in unterschiedlichen sozialen und kulturellen

Zusammenhängen verschiedene Ausprägungen angenommen. Gott hat mit der Ehe die Verheißung verbunden, Gemeinschaft zu stiften und Leben zu erhalten.

Im Miteinander von Mann und Frau gibt es eine Vielfalt von Lebensbeziügen. Alle Gestalten des Verhältnisses von Mann und Frau wie deren Bewertung unterliegen weithin dem geschichtlichen Wandel und sind abhängig von gesellschaftlichen Entwicklungen und persönlichen Bedingungen. Weil der Mensch auf sich selbst bezogen lebt, scheitert er häufig in der Gestaltung seiner Beziehungen. Gottes Jawort zu seiner Schöpfung, seine Verheißungen für sie und seine Gebote (2. Mose 20; Mt. 22, 34 ff; 5, 27 ff, 43 ff) gelten für alle Menschen, in welchen Beziehungen sie auch leben (Kol. 3, 12 ff). Sie rufen in ein verantwortliches Miteinander vor Gott.

2. Nach christlichem Glauben gilt für die Ehe in allem geschichtlichen Wandel: Sie ist der Lebensbund zweier Menschen, die einander aus Gottes Hand annehmen. In freier Entscheidung bekräftigen sie den Willen, in guten wie in schlechten Tagen zusammenzubleiben. Deshalb ist die Ehe nicht etwas dem Menschen von außen Auferlegtes, sondern eine Möglichkeit, seine Bestimmung als Geschöpf Gottes zu erfüllen.

Die Lebensgemeinschaft der Ehe kennzeichnet, daß sie auf Dauer angelegt ist. Mit dem Satz »Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden« (vgl. Mt. 19, 6) bezeugt die christliche Gemeinde: Die Ehe gilt für das ganze Leben. Sie umfaßt als ganzheitliche Gemeinschaft Leib und Seele der Menschen, die Gott in unaustauschbarer Einmaligkeit füreinander bestimmt hat.

Die Lebensgemeinschaft der Ehe bedarf gegenseitiger Geduld und Vergebungsbereitschaft. In dieser Bestimmung entspricht die Ehe Gottes Verhalten zu den Men-

schen: nach Eph. 5 ist sie ein Abbild der Liebe Christi zu seiner Gemeinde. Gottes Treue ist der lange Atem seiner Liebe. Weil Gott mit uns Menschen geduldig ist und immer wieder vergibt, können auch die Ehepartner gegenseitig geduldig und vergebungsbereit sein.

Durch Kinder werden Mann und Frau zu Eltern. So wird ihre Ehegemeinschaft zur Familie erweitert. Auch darin entspricht sie dem Schöpfungsauftrag. Aber die Familie begründet nicht die Ehe, sondern als Lebensgemeinschaft der Liebe hat die Ehe ihren Sinn in sich selbst.

3. Die Ehe hat eine rechtliche Gestalt. Eine Ehe wird rechtlich durch den gegenseitigen Konsens begründet. Dieser findet seinen Ausdruck in der standesamtlichen Eheschließung, durch die vor der Öffentlichkeit bekannt wird, was nach innen gilt. Die Rechtsgestalt der Ehe schafft zwar nicht die in der gegenseitigen Liebe gegründete Lebensgemeinschaft, aber durch sie gewährt die Gesellschaft der Ehe rechtlichen Schutz. Sie kann auch den Eheleuten dazu verhelfen, Krisen ihrer Lebensgemeinschaft zu bestehen.

4. Gottes Zuspruch und Anspruch rufen die Eheleute in die Gemeinde. Deshalb stellen sie ihre Ehe in der kirchlichen Trauung unter Gottes Wort und Verheißung. Der Traugottesdienst ist durch das Hören auf Gottes Wort, durch die Fürbitte der Gemeinde, durch die Segnung und durch die Ermutigung zur menschlichen Antwort bestimmt. So ist er auf den Gemeindegottesdienst bezogen, auch wenn er als »Kasualgottesdienst« gefeiert wird.

Artikel II

Das Handeln der christlichen Gemeinde bei der Eheschließung vollzieht sich in mehreren Schritten, die ein zusammenhängendes Ganzes bilden. Im Mittelpunkt steht der Traugottesdienst; das Traugespräch, das auf Erfahrungen der Eheschließenden in der christlichen Unterweisung zurückgreift, bereitet ihn vor; die begleitende Seelsorge folgt ihm nach.

1. Das Traugespräch

Wenn ein Paar sich zur Trauung angemeldet hat, ist mit ihm ein Gespräch zu führen. Dabei sollen die Wünsche und Vorstellungen des Paares für den Traugottesdienst, Gottes Wille und Verheißung zur Ehe sowie die Möglichkeiten und Gefährdungen der Ehe gemeinsam bedacht werden.

Die Erläuterung des Gottesdienstverlaufs bis hin zu Fragen des äußeren Verhaltens und der örtlichen Sitte (z.B. der »geschlossenen Zeiten«, in denen keine Traugottesdienste stattfinden) hilft dazu, Unsicherheiten abzubauen. Das Paar sollte soweit wie möglich an der Gestaltung des Gottesdienstes beteiligt werden: bei der Bestimmung des Trau- bzw. Predigttextes, bei der Auswahl von Liedern, Lesungen und Gebeten, bei der Entscheidung über die agendarische Form des Trauversprechens und bei der Zweckbestimmung der Kollekte. Auch sollte erwogen werden, die Trauung in einen Gemeindegottesdienst hineinzunehmen. Bei diesen Erörterungen bildet das christliche Eheverständnis das zentrale inhaltliche Thema; für den Pfarrer kommt es dabei auch auf die Fähigkeit an, zuhören zu können.

Das Traugespräch will zum Gottesdienst hinführen. Es muß aber die Freiheit offenhalten, daß sich der Pfarrer bzw. der Gemeindekirchenrat (Presbyterium o.ä.) oder die Eheleute für einen Trauaufschub oder gegen einen Traugottesdienst entscheiden.

Zunehmend kommt es auch zu Eheschließungen, bei denen ein Partner nicht getauft ist. Wenn dieser in seiner Haltung aber Offenheit gegenüber der christlichen Botschaft erkennen läßt, dann sollte im Traugespräch das Angebot einer Taufe gemacht werden.

Stellt sich heraus, daß einer oder beide Partner zwar getauft, aber nicht konfirmiert worden sind, ist zu überlegen, ob und in welcher Weise bei dieser Wiederbegegnung mit der Kirche eine Glaubensunterweisung (Erwachsenenunterricht) nachgeholt werden kann.

2. Der Traugottesdienst

Das Leben der Gemeindeglieder mit seinen besonderen Ereignissen ist Anlaß für die Gemeinde, Lob, Dank und Bitte vor Gott zu bringen – so auch bei einer Eheschließung. Die Kirche lädt dazu ein, eine Ehe im Namen Gottes zu beginnen und die eheliche Gemeinschaft unter den gnädigen Willen Gottes zu stellen. Die Gemeinde nimmt daran teil, wenn Eheleute einander als von Gott anvertraute Gabe empfangen und für ihre Gemeinschaft um seinen Segen bitten. Damit übernimmt die Gemeinde auch Verantwortung für diese Ehe.

Dem Ehepaar werden in Schriftlesung und Predigt die Verheißung und das Gebot Gottes zugesprochen. Die Eheleute bestätigen, daß sie unter dieser Zusage Gottes einander annehmen und füreinander einstehen wollen, solange sie leben.

Im Gebet bittet die Gemeinde für die Eheleute, daß sie beieinander bleiben, einander lieben und vertrauen auch in Zeiten, in denen dies schwerfällt. Was Gottes Wort bezeugt und wofür gebetet wird, das wird den Eheleuten durch den Segen unter Handauflegung persönlich zugesprochen. Im Traugottesdienst kann das Abendmahl gefeiert werden.

3. Die seelsorgerliche Begleitung

Weil Ehe und Familie in einer Welt gefährdeter und auch zerbrochener Beziehungen gelebt werden, beschränkt sich der Dienst der Gemeinde nicht auf Traugespräch und Traugottesdienst. Es sollten regelmäßig Gesprächsmöglichkeiten zum Thema Ehe und Familie angeboten werden; die Eheleute sollten in Krisen nicht allein bleiben, sondern das Gespräch und die Beratung suchen. Die Gemeinde wird sich um bleibenden Kontakt zu den getrauten Paaren bemühen. Dazu gehört neben dem Angebot der Einzelseelsorge, daß die sich im Gemeindeleben ergebenden erneuten Begegnungen – etwa in der Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit, bei Gemeindefesten und Familiengottesdiensten – bewußt wahrgenommen werden. Eine gezielte Begleitung kann in einem Taufvorbereitungs- oder Ehepaarkreis geschehen. Auch die Ehejubiläen sind Möglichkeiten, im Gottesdienst von der Ehe zu reden, für die Gabe der Ehe zu danken und zur Ehe erneut zu ermutigen.

Artikel III

Die kirchliche Trauung findet heute häufiger unter Voraussetzungen statt, in denen ein gesellschaftlicher Wandel zum Ausdruck kommt. Die konfessionelle Mischung der Bevölkerung, das Zusammenleben mit Menschen anderer Religionen, die wachsende Zahl der Menschen, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, religiöse Indifferenz innerhalb und außerhalb der Kirche haben zu zahlreichen Eheschließungen von Menschen unterschiedlicher Herkunft und Einstellung geführt. Auch drückt sich in der Zunahme von Scheidungen eine veränderte Situation aus.

Diese neuen Bedingungen müssen auch im Handeln der christlichen Gemeinde für Eheleute berücksichtigt und bei Traugesprächen, Traugottesdiensten und in der begleitenden Seelsorge beachtet werden.

1. Die Ehe zwischen Christen verschiedener Konfessionen

a) Eheschließung eines evangelischen Christen mit einem freikirchlichen Ehepartner

Für die Trauung eines evangelischen Ehepartners mit einem Christen aus einer evangelischen Freikirche, die dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) oder der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (AcK) angehört, gelten die gleichen Regelungen wie für die Trauung von Eheleuten, die beide evangelischen Bekenntnisses sind.

b) Eheschließung eines evangelischen Christen mit einem katholischen Ehepartner

In einer Situation größerer ökumenischer Offenheit zwischen den Kirchen und der Besinnung auf das gemeinsame christliche Erbe bieten die beiden großen Konfessionen heute die Möglichkeit einer Trauung konfessionsverschiedener Paare an, auch wenn unterschiedliche Eheverständnisse noch nicht überwunden sind. Es bleibt den Eheleuten überlassen, zwischen einem Gottesdienst in der katholischen oder der evangelischen Kirche zu wählen. Die Beteiligung eines Pfarrers der anderen Konfession ist möglich. So wie mit beiden Pfarrern ein Traugespräch stattfindet, sollte es auch Absprachen über den Gottesdienst geben. Die katholische Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der EKD haben gemeinsam für die Trauung konfessionsverschiedener Paare unter Beteiligung von Pfarrern beider Konfessionen zwei Ordnungen herausgegeben. Je nachdem, in welcher Kirche die Trauung stattfindet, soll die eine oder die andere Ordnung Anwendung finden.

(Vgl. hierzu: Gemeinsame kirchliche Trauung. Ordnung der kirchlichen Trauung für konfessionsverschiedene Paare unter Beteiligung der Pfarrer beider Kirchen; hg. von der Deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der EKD; Regensburg/Kassel 1971.)

Entscheidet sich ein Paar für die Trauung in einer evangelischen Kirche, muß es sich vom zuständigen katholischen Bischof einen Dispens von der Formpflicht zur Eheschließung nach katholischem Ritus erteilen lassen. Nur dann wird die Eheschließung von der katholischen Kirche als gültig anerkannt, und der katholische Ehepartner verliert nicht seine kirchlichen Rechte, etwa die Zulassung zur Feier der Eucharistie.

Das Leben einer konfessionsverschiedenen Ehe enthält große Möglichkeiten, aber auch Belastungen. Es fordert von den Partnern ein hohes Maß an gegenseitiger Rücksichtnahme, Achtung, Liebe und Vertrauen. In einer solchen Ehe können Vorurteile abgebaut werden und kann ökumenische Gemeinsamkeit wachsen. Durch ihr tägliches Zusammenleben lernen Ehepartner, Kinder und Angehörige die Eigenart von Glauben und Leben der je anderen Konfession kennen und verstehen. Diese Gelegenheit zum lebendigen Austausch über alle Lebensfragen gibt aber auch dem einzelnen die Möglichkeit, sich seines eigenen Glaubens vertieft bewußt zu werden.

Andererseits können die Unterschiede zwischen den Kirchen für die von den Partnern erhoffte Gemeinsamkeit auch zu einer erheblichen Belastung werden. Wo die Ehepartner zum Gottesdienst in verschiedene Kirchen gehen, wird die Trennung im Zentrum christlicher Lebensführung schmerzhaft sichtbar. Zwar erleichtern ökumenische Gottesdienste und die Öffnung des Wortgottesdienstes in der römisch-katholischen Kirche auch für Angehörige anderer Konfessionen diese Probleme. Aber weiterhin gilt, daß die zentrale »Sonntagspflicht« nur durch die Teilnahme an einer Eucharistiefeier, nicht aber durch die Teilnahme an einem evangelischen oder ökumenischen Gottesdienst erfüllt wird. Schmerzlicher indessen muß man die immer noch grundsätzlich gültige Versagung der gemeinsamen Teilnahme am

Abendmahl von römisch-katholischer Seite aus empfinden. Sie steht im Gegensatz zu der von der evangelischen Kirche ausgesprochenen eucharistischen Gastbereitschaft.

Ein weiteres Problem ist die konfessionelle Erziehung der Kinder. Dem katholischen Partner wird von seiner Kirche die Pflicht auferlegt, sich darum zu bemühen, unter Wahrung des Gewissens des Partners die Kinder aus seiner Ehe in der katholischen Kirche taufen und im katholischen Glauben erziehen zu lassen. Das bedeutet, daß diese Pflicht durch das Erziehungsrecht beider Eltern eingeschränkt wird. Der Standpunkt des evangelischen Partners, die Kinder in seinem Bekenntnis aufwachsen zu lassen, hat gleiches Gewicht. Deshalb sollte eine Einigung über die Konfessionszugehörigkeit zu erwartender Kinder unter den Ehepartnern so früh wie möglich getroffen werden, um spätere Konflikte zu vermeiden.

Der nicht selten erwogene Übertritt zur Konfession des Partners sollte nur nach reiflicher Überlegung, ohne Zeitdruck und aufgrund innerer Überzeugung vollzogen werden.

(Vgl. hierzu: Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen und Familien; hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenkanzlei der EKD, 1981.

»Ja zur Ehe«. Eine gemeinsame Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der EKD vom 15. Oktober 1981. epd-Dokumentation Nr. 53/81.)

c) Eheschließung eines evangelischen Christen mit einem orthodoxen Ehepartner

Die gemeinsame kirchliche Trauung von evangelischen und orthodoxen Christen ist grundsätzlich noch nicht möglich. Die orthodoxe Kirche erwartet von ihren Gliedern, daß sie sich nach orthodoxem Ritus taufen lassen. Sie geht davon aus, daß Kinder eines orthodoxen Christen in der orthodoxen Kirche getauft und in diesem Glauben erzogen werden. Neuerdings ist es möglich, daß der Pfarrer des anderen christlichen Ehegatten nach Beendigung des orthodoxen Traugottesdienstes ein Grußwort an die Getrauten richtet und ein Fürbittegebet spricht. Für orthodoxe Christen griechischer Nationalität war die orthodoxe Trauung bislang unabdingbar für eine auch zivilrechtlich gültige Ehe. In jüngster Zeit wurde jedoch in Griechenland die standesamtliche Eheschließung eingeführt.

2. Die Ehe zwischen einem evangelischen Christen und einem Angehörigen einer christlichen Religionsgemeinschaft

Wenn ein evangelischer Christ einen Angehörigen aus einer christlichen Religionsgemeinschaft, die in keiner geordneten Beziehung zur EKD steht (z.B. Adventisten, Neuapostolische) heiratet und um eine kirchliche Handlung bittet, so kann ein »Gottesdienst anlässlich der Eheschließung« stattfinden. Der Bitte darf entsprochen werden, wenn sinngemäß die unter Artikel III Abschnitt 3 genannten Empfehlungen für die Ehe zwischen Christen und Nichtchristen Berücksichtigung finden.

3. Die Ehe zwischen Christen und Nichtchristen

In den letzten Jahren haben Eheschließungen erheblich zugenommen, bei denen ein Partner entweder zu einer nichtchristlichen Religionsgemeinschaft gehört oder religionslos ist.

Ob mit den Eheleuten ein »Gottesdienst anlässlich der Eheschließung« gefeiert werden kann, entscheidet sich

daran, wie ernst der Wunsch des evangelischen Partners nach einem solchen Gottesdienst ist. Dabei ist zu bedenken, daß sich Amtshandlungen zwar grundsätzlich auf Gemeindeglieder beziehen, andererseits aber »Verkündigung und Gebet als die entscheidenden Bestandteile eines christlichen Gottesdienstes nicht an die Zugehörigkeit zur Kirche« gebunden sind (Amtshandlungen, hg. von der Arnoldshainer Konferenz, S. 21). Ein Gottesdienst anläßlich einer Eheschließung kann auch dem nichtchristlichen Partner und seinen Angehörigen den christlichen Glauben und das christliche Verständnis der Ehe nahebringen.

Ein solcher Gottesdienst kann nur dann stattfinden, wenn

- a) beide Ehepartner gewillt sind, eine monogame Ehe auf Lebenszeit zu führen;
- b) der nichtchristliche Partner erklärt, den evangelischen Gatten in der Ausübung seines Glaubens nicht zu behindern;
- c) keine Absprache über eine nichtchristliche Kindererziehung getroffen ist;
- d) der nichtchristliche Partner den Wunsch nach einer kirchlichen Handlung ausdrücklich billigt.

Im Gespräch vor einem solchen Gottesdienst muß erwogen werden, ob ein Trauversprechen gegeben und der Segen durch Handauflegen gespendet werden kann. In manchen Fällen wird es möglich sein, das Paar für eine Erziehung der Kinder im christlichen Glauben zu gewinnen.

Es sollte ausgeschlossen sein, daß außer dem christlichen Gottesdienst noch eine religiöse Trauhandlung nach dem Ritus der Religionen des nichtchristlichen Partners erfolgt, es sei denn, daß eine solche Handlung im Heimatland des Ehegatten gesetzliche Voraussetzung für die Gültigkeit seiner Ehe ist. In derselben Weise wird verfahren, wenn der Partner überhaupt keiner Religion angehört.

(Vgl. hierzu die im Auftrag der Arnoldshainer Konferenz und der VELKD veröffentlichten Überlegungen und Hilfen für einen »Gottesdienst anläßlich der Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen«, Berlin/Hannover 1975. Im Anhang: Grundsätze der EKD-Ehekommission. Kirchliche Handlung anläßlich einer Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen, 1971.)

4. Die Ehe zwischen Kirchenmitgliedern und Konfessionslosen

Wenn es sich bei einem Partner um einen aus der Kirche Ausgetretenen handelt, ist die Bitte des Kirchenmitglieds um einen Gottesdienst anläßlich der Eheschließung besonders sorgfältig zu prüfen.

Die Motive zum Kirchaustritt sind unterschiedlicher Natur. In keinem Fall aber kann die Gemeinde die Entscheidung über Zugehörigkeit zu oder Trennung von der Kirche als eine bloße Formalität ansehen, wie es umgekehrt auch bei bestehender Kirchenmitgliedschaft Gründe geben kann, auf die Durchführung einer Amtshandlung zu verzichten. Der Austritt bekundet die Bereitschaft, kirchliche Handlungen nicht mehr in Anspruch zu nehmen. Deshalb wird sich ein Gottesdienst anläßlich der Eheschließung im allgemeinen verbieten. Gerade in diesem Fall gilt, daß das Traugespräch in Freiheit zu führen ist und am Ende die Möglichkeit offen bleiben muß, auch gegen einen Gottesdienst zu entscheiden.

Eine Zustimmung ist nur dann möglich, wenn der Ausgetretene Offenheit gegenüber der der Kirche aufgetragenen Botschaft erkennen läßt. Er muß ausdrücklich er-

klären, den evangelischen Partner in der Ausübung seines Glaubens nicht zu behindern und gegenüber einer christlichen Kindererziehung keine Einwände zu erheben.

Darüber hinaus sollte der Ausgetretene auf seine Taufe als Eingliederung in den Leib Christi und das heißt in eine konkrete Gemeinde angesprochen werden. Die Einladung, den Austritt rückgängig zu machen, um die Mitgliedschaft in der Kirche wieder zu erlangen, wird dabei nicht fehlen dürfen; der Wiedereintritt darf allerdings nicht die Bedingung für die kirchliche Handlung sein.

5. Die Trauung Geschiedener

Die Kirche bezeugt in ihrem Handeln anläßlich der Eheschließung, daß die vor Gott geschlossene Ehe eine Gemeinschaft auf Lebenszeit ist. Deshalb ist eine Ehescheidung nicht zu verharmlosen, auch nicht durch den Hinweis auf ein gewandeltes gesellschaftliches Bewußtsein. Scheidung bedeutet immer Störung und auch Zerstörung menschlicher Beziehungen. Sie ist das Eingeständnis eines nicht durchgehaltenen Versprechens, sie zeigt enttäuschte Hoffnung, und sie hinterläßt ihre Spuren nicht nur im Leben der beiden unmittelbar Betroffenen.

Auch nach dem Zerbrechen der Ehe schließt die evangelische Kirche eine erneute Trauung nicht aus. Denn die Predigt von der Rechtfertigung des Sünders spricht den Geschiedenen so auf seine Schuld an, daß er die ihm geschenkte Vergebung erkennt und annimmt. Die Kirche wird ihm deshalb die Begleitung bei einem Neuanfang nicht verwehren.

Wenn Geschiedene eine neue Ehe begründen wollen und dazu das Handeln der Kirche erbitten, kommt dem Traugespräch eine besondere Bedeutung zu. Der Seelsorger muß erkennen, ob der Wille zu einer dauerhaften ehelichen Bindung vorhanden ist; er hat auch zu prüfen, ob angesichts der Umstände des Scheiterns der früheren Ehe und der jetzigen Einstellung der Eheleute dazu eine kirchliche Trauung seelsorgerlich und vor der Gemeinde verantwortet werden kann.

Artikel IV

Präambel

Die Trauung ist eine gottesdienstliche Handlung, in der die eheliche Gemeinschaft unter Gottes Wort und Segen gestellt wird. Dabei bringen die Eheleute zum Ausdruck, daß sie einander aus der Hand Gottes annehmen und ihr Leben lang beieinander bleiben wollen. Die Gemeinde erbittet für die Eheleute, daß sie sich gegenseitig verstehen und vertrauen in guten wie in schlechten Tagen.

§ 1

Traugespräch

Der Pfarrer, der den Traugottesdienst hält, führt zuvor mit den Eheleuten ein Traugespräch, dessen wesentlicher Inhalt die Aussagen des christlichen Glaubens zur Ehe sind.

§ 2

Abkündigung und Fürbitte

Die Trauung wird in einem Gottesdienst bekanntgegeben. Die Gemeinde hält für die Eheleute Fürbitte.

§ 3

Eheschließung

Eine Trauung wird nur gehalten, nachdem die Eheschließung nachgewiesen worden ist.

§ 4

Traugottesdienst

Der Traugottesdienst wird nach der Ordnung der Agende gehalten.

§ 5

Bedeutung der Kirchenmitgliedschaft

(1) Voraussetzung der Trauung ist, daß beide Eheleute einer christlichen Kirche angehören und wenigstens einer der Eheleute Mitglied der evangelischen Kirche ist.

(2) Gehört ein Ehepartner keiner christlichen Kirche an, kann ein Gottesdienst anlässlich der Eheschließung nach der Agende gehalten werden, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des evangelischen Ehepartners entspricht, der andere Ehepartner zustimmt und dieser sich bereit erklärt, das christliche Verständnis der Ehe zu achten.

§ 6

Versagungsgründe

(1) Die Trauung wird versagt, wenn ein Partner den christlichen Glauben offenkundig leugnet oder verächtlich macht. Sie kann versagt werden, wenn Einstellung oder Lebensweise eines Partners einer christlichen Eheführung entgegenstehen.

(2) Die Trauung Geschiedener ist zu versagen, wenn sie aus seelsorgerlichen Gründen oder vor der Gemeinde nicht verantwortet werden kann.

§ 7

Beschwerden

Hat der Pfarrer Bedenken gegen die Trauung oder einen Gottesdienst anlässlich der Eheschließung, führt er eine Entscheidung des Gemeindegemeinderates (Presbyteriums o.ä.) herbei. Lehnt dieser die Trauung ab, können die Betroffenen Beschwerde beim Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand o.ä.) einlegen. Dieser entscheidet endgültig. oder*

Hat der Pfarrer Bedenken gegen die Trauung oder einen Gottesdienst anlässlich der Eheschließung, berät er sich mit dem Gemeindegemeinderat (Presbyterium o.ä.), soweit dies ohne Verletzung seiner seelsorgerlichen Schweigepflicht möglich ist. Wird die Trauung abgelehnt, können die Betroffenen Beschwerde beim Superintendenten (Dekan o.ä.) einlegen; dieser entscheidet endgültig.

§ 8

Zuständigkeit

(1) Die Trauung hält der Pfarrer der Kirchengemeinde, zu der einer der beiden Ehegatten gehört oder der sie nach der Eheschließung angehören werden.

(2) Die Eheleute können auch einen anderen als den zuständigen Pfarrer wählen. In diesem Falle ist ein Dimissoriale (Abmeldeschein) des zuständigen Pfarrers erforderlich. Die Erteilung des Dimissoriale darf nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen eine Trauung abgelehnt werden kann.

§ 9

Beurkundung und Trauschein

(1) Die Trauung muß in das Register der Kirchengemeinde eingetragen werden, in der sie stattgefunden hat. Die Kirchengemeinden, aus denen die Eheleute kommen, und die Gemeinde, in die sie ziehen, sind zu benachrichtigen.

(2) Über die Trauung wird den Eheleuten ein Trauschein ausgestellt.

P f o r z h e i m - H o h e n w a r t, den 18. April 1986

**Arnoldshainer Konferenz
Der Vorsitzende**

Prof. Dr. K l a u s E n g e l h a r d t
Landesbischof

*) Das Muster bietet eine Alternative an, um den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Konferenzkirchen Rechnung zu tragen.

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 110 Kirchengesetz zur Erprobung neuer Regelungen im Bereich des kirchlichen Dienst- und Haushaltsrechts (Erprobungsgesetz – ErprobG).

Vom 25. April 1986. (KABl. S. 114)

Die Landessynode hat das Erprobungsgesetz neu beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Präambel

Zweck dieses Kirchengesetzes ist es, im Bereich des kirchlichen Dienstrechts die Voraussetzungen für die Ausgestaltung neuer Dienstverhältnisse für Pfarrer, Diakone

und Kirchenbeamte zu schaffen und neue haushaltsrechtliche Regelungen zu erproben. Bei dem Bestreben, möglichst viele geeignete Bewerber aufzunehmen, steht der Auftrag der Kirche im Mittelpunkt.

I. Abschnitt

Grundbestimmung, Geltungsbereich

§ 1

Grundbestimmung

Zur Erprobung der Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung von Rechtsänderungen kann der Lan-

deskirchenrat nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes und im Rahmen des Landesstellenplanes auf Antrag des Betroffenen im Einzelfall von der Anwendung entgegenstehender kirchlicher Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Dienstrechts sowie des Haushaltsrechts absehen, soweit nicht gewichtige kirchliche Interessen entgegenstehen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Abschnitt II dieses Kirchengesetzes gilt für Pfarrer auf Lebenszeit, Pfarrer zur Anstellung, Pfarrverwalter auf Lebenszeit und Pfarrverwalter zur Anstellung. Er gilt entsprechend für Diakone und mit Ausnahme von § 23 für Kirchenbeamte.

(2) Für Kirchenbeamte auf Zeit und für Diakone auf Zeit gilt Art. 128 Bayerisches Beamtengesetz*) entsprechend.

II. Abschnitt

Neue dienstrechtliche Regelungen im Bereich des Pfarrrechts

1. Beurlaubung

§ 3

Voraussetzungen

Pfarrer können auf Antrag, über die Fälle der §§ 78 bis Art. 79c Pfarrergesetz hinaus, auch in eigenem Interesse ohne Dienstbezüge, ohne Anrechnung auf Besoldungsdienstalter und ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie unter Verlust ihrer Stelle beurlaubt werden. Die Rechte und An-

*) Redaktioneller Hinweis:

Art. 128 Bayerisches Beamtengesetz lautet:

(1) Die Fälle und die Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit sind gesetzlich zu bestimmen.

(2) Für Beamte auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Vorschriften über die Laufbahnen, die Prüfungen und die Probezeit sind nicht anzuwenden.

(3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist der Beamte auf Zeit nach Ablauf seiner Amtszeit verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn er unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder ernannt werden soll und das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wird der Beamte auf Zeit im Anschluß an seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(4) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist ein Beamter auf Zeit, der aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten auf Zeit ernannt worden war und nach Ablauf seiner Amtszeit das Amt nicht weiterführt, auf seinen Antrag wieder in das frühere Dienstverhältnis zu übernehmen, wenn er die beamtenrechtlichen Voraussetzungen noch erfüllt. Das ihm zu übertragende Amt muß derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden sein wie das Amt, das er im Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit innehatte. Der Antrag auf Übernahme ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Amtszeit zu stellen.

(5) Ein nach Art. 39 Abs. 1 Nr. 6 entlassener Beamter auf Zeit erhält von dem Beginn des Monats an, in dem er den Antrag nach Absatz 4 gestellt hat, bis zur Übertragung des neuen Amtes von dem früheren Dienstherrn Bezüge in Höhe des bei seinem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erdienten Ruhegehalts. Die im Beamtenverhältnis auf Zeit verbrachte Dienstzeit gilt als Dienstzeit im Sinn des Besoldungs- und Versorgungsrechts. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 49 bis 59, 62 und 90 BeamtVG sinngemäß; der Empfänger der Bezüge gilt insoweit als Ruhestandsbeamter, die Bezüge gelten als Ruhegehalt. Neben einem Übergangsgeld, das aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit gewährt wird, gelten die Bezüge nach Satz 1 als frühere Versorgungsbezüge im Sinn des § 54 BeamtVG.

wirtschaften, die im Zeitpunkt der Beurlaubung bestanden, bleiben gewahrt. Der beurlaubte Pfarrer untersteht weiterhin der Lehraufsicht und Amtszucht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 4

Dauer und Beendigung

(1) Beurlaubungen nach § 3 sind nur bis zu einer Höchstdauer von insgesamt acht Jahren möglich. Die Dauer einer Beurlaubung ist vor ihrem Beginn festzulegen; eine Verlängerung ist im Rahmen der Höchstdauer von insgesamt acht Jahren möglich. Übersteigt die Gesamtdauer der Beurlaubung vier Jahre, muß der Beurlaubte an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen und sein Fachwissen auf dem laufenden halten.

(2) § 79 Abs. 2 und 3 Pfarrergesetz gelten entsprechend.

(3) Auf Antrag kann die Beurlaubung vor Ablauf der festgesetzten Zeit durch den Landeskirchenrat beendet werden, wenn dies im Hinblick auf die familiäre Situation oder aus anderen wichtigen Gründen notwendig ist und Stellen vorhanden sind. Der Landeskirchenrat kann eine vorzeitige Rückkehr in den Dienst verlangen, wenn schwerwiegende Gründe des kirchlichen Interesses vorliegen und auch die persönlichen Verhältnisse dies zulassen.

§ 5

Beihilfe

Ein Anspruch auf Beihilfe nach § 76 Pfarrbesoldungsgesetz besteht nur, wenn die Beurlaubung für eine Zeit von höchstens drei Jahren vor dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der Antragsteller die Versetzung in den Ruhestand (Art. 86a Pfarrergesetz) beantragt hat. Diese Beihilfeberechtigung gilt jedoch nur, wenn keine Beihilfeanspruch über den Ehegatten besteht. In besonderen Fällen kann der Landeskirchenrat auch bei anderen Beurlaubungen den Anspruch auf Beihilfe bis zu einem Jahr bestehen lassen.

2. Teilbeschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

§ 6

Begründung

(1) Ein Dienstverhältnis kann auch aus anderen Gründen als in § 79a Pfarrergesetz vorgesehen als Teildienstverhältnis (Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag) begründet werden; es muß mindestens die Hälfte eines vollen Dienstverhältnisses umfassen.

(2) Das Dienstverhältnis wird auf Lebenszeit begründet.

§ 7

Befristung und Beendigung

(1) Das Teildienstverhältnis als solches wird in der Regel zunächst auf die Dauer von fünf Jahren befristet, wenn nicht ein Antrag gestellt ist, es auf Lebenszeit als Teildienstverhältnis zu gestalten.

(2) Das befristete Teildienstverhältnis verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre; ein anderer Zeitraum kann auf Antrag festgesetzt werden.

(3) Der Pfarrer kann jeweils sechs Monate vor Ablauf der Befristung beantragen, daß ihm das Recht eingeräumt wird, sich um eine ganze Stelle zu bewerben. Dem Antrag kann entsprochen werden, wenn ein dienstliches Interesse besteht oder wenn der Bewerber einen wichtigen Grund geltend macht.

(4) Im Einvernehmen kann zu dem Teildienstverhältnis ein befristeter Nebenauftrag bis zum Gesamtumfang einer Vollbeschäftigung übertragen werden.

(5) Auf Antrag kann vor Ablauf der Befristung das Teildienstverhältnis in ein volles Dienstverhältnis umgewandelt werden, wenn der Landeskirchenrat dies im Hinblick auf die familiäre Situation oder aus anderen wichtigen Gründen auch unter Berücksichtigung anderer Bewerber für notwendig hält. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Nach fünf Jahren Teildienst kann der Landeskirchenrat die Übernahme einer vollen Stelle verlangen, wenn schwerwiegende Gründe des kirchlichen Interesses vorliegen und auch die persönlichen Verhältnisse dies zulassen.

§ 8

Umwandlung eines Dienstverhältnisses in ein befristetes Teildienstverhältnis

(1) Ein volles Dienstverhältnis kann in ein befristetes Teildienstverhältnis umgewandelt werden. Dies führt nicht zum Verlust der Stelle und der Dienstwohnung; der Landeskirchenrat kann mit Zustimmung des Pfarrers eine abweichende Regelung treffen. Bei einem Inhaber einer Pfarrstelle ist zur Umwandlung die Zustimmung des Kirchenvorstandes und des Dekanatsausschusses erforderlich.

(2) Auf Antrag kann der Landeskirchenrat ein nach Absatz 1 befristetes Teildienstverhältnis vorzeitig wieder in ein volles Dienstverhältnis umwandeln, wenn besondere Gründe vorliegen. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Zum Ausgleich für den fortbestehenden Anspruch auf die Dienstwohnung wird das Grundgehalt um den Betrag des Wohnungsgeldes der Stufe 1 gekürzt, der dem Vomhundertsatz der Kürzung seiner Dienstbezüge entspricht. Der Landeskirchenrat kann aus wichtigen Gründen abweichende Regelungen treffen.

(4) Sechs Monate vor Ablauf der festgelegten Zeit hat der Landeskirchenrat nach Anhörung von Betroffenen und Kirchenvorstand zu entscheiden, ob das Teildienstverhältnis unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt wird, eine Rückumwandlung in ein volles Dienstverhältnis oder eine Fortsetzung unter Wegfall des Rechts auf die Stelle und die Dienstwohnung erfolgt.

§ 9

Dienststörung

Das Dienstverhältnis bestimmt sich nach einer Dienstordnung, in der die Dienstaufgaben vor Beginn der Tätigkeit festgelegt werden. Es muß sich hierbei um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit eines Pfarrstelleninhabers oder eines Pfarrers mit allgemeinkirchlichen Aufgaben handeln. Die Dienstordnung soll von Zeit zu Zeit überprüft und bei Bedarf abgeändert werden.

§ 10

Teildienstverhältnis im gemeindlichen Dienst

(1) Eine Teilbeschäftigung im gemeindlichen Dienst ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, daß die Erreichbarkeit eines Pfarrers in dem durch § 38, Art. 38a Pfarrergesetz vorgegebenen Umfang gewährleistet ist.

(2) Der Pfarrer im Teildienstverhältnis im gemeindlichen Dienst hat Sitz und Stimme im Kirchenvorstand. Ist eine Pfarrstelle mit zwei Pfarrern im Teildienst besetzt, haben beide Pfarrer Sitz im Kirchenvorstand, jedoch nur einer ein Stimmrecht. In diesem Fall einigen sich beide Pfarrer, wer das Stimmrecht zunächst ausübt. Dies wird in die Dienstordnung aufgenommen. Können sich die Betroffenen nicht einigen, entscheidet der Dekan.

(3) Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten nicht bei Pfarrstellen, mit denen die pfarramtliche Geschäftsführung verbunden ist. Wird eine solche Pfarrstelle mit zwei Pfarrern im Teildienstverhältnis besetzt, entscheidet der Landeskirchenrat nach Anhörung der beiden Pfarrer, welchem von ihnen die pfarramtliche Geschäftsführung übertragen wird. Dieser hat Sitz und Stimme im Kirchenvorstand. Ihm wird in der Regel auch die Dienstwohnung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 zugewiesen. Der andere Pfarrer hat Sitz im Kirchenvorstand mit beratender Stimme.

(4) Wird in einer Gemeinde, in der zwei Pfarrer im Teildienstverhältnis auf einer Stelle Dienst tun, die eine halbe Stelle frei, so kann der verbleibende Pfarrer zur zeitweisen Übernahme der ganzen Stelle verpflichtet werden, wenn die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen dies zulassen. Der verbleibende Pfarrer kann versetzt werden, wenn der Landeskirchenrat festgestellt hat, daß auf Dauer ein geregelter Dienst nicht gewährleistet ist und der Pfarrer sich nicht binnen drei Monate erfolgreich um eine andere Stelle beworben hat.

§ 11

Dienstwohnung

(1) Wird eine Stelle einem oder zwei teilbeschäftigten Pfarrern übertragen, so haben sie keinen Anspruch auf eine Dienstwohnung. Ist eine Dienstwohnung vorhanden, wird sie einem zugewiesen; zum Ausgleich wird sein Grundgehalt um den Betrag des Wohnungsgeldes der Stufe 1 gekürzt, der dem Vomhundertsatz der Kürzung seiner Dienstbezüge entspricht. Im anderen Fall wird neben dem Grundgehalt auch das Wohnungsgeld anteilig gezahlt. Der Landeskirchenrat kann aus wichtigen Gründen abweichende Regelungen treffen.

(2) Dem teilbeschäftigten Pfarrer kann für ein gesondertes Arbeitszimmer in seiner Wohnung ein angemessener Zuschuß gewährt werden.

§ 12

Besoldung und Beihilfe

Die Besoldung und die Gewährung von Nebenleistungen richten sich nach dem Vomhundertsatz eines vergleichbaren vollen Dienstverhältnisses. Satz 1 gilt nicht für den Auslagensatz, für Beihilfen und für die bei einem Dienstunfall zustehenden Leistungen. Der Anspruch auf Beihilfe nach § 76 Pfarrbesoldungsgesetz besteht unbeschadet des § 1a Pfarrerbeihilfenverordnung jedoch nur, wenn der Pfarrer oder seine Angehörigen keinen Anspruch auf Kostenersatz gegen eine gesetzliche Krankenkasse oder Ersatzkasse haben oder die Angehörigen nicht selbst beihilfeberechtigt sind.

3. Theologenehepaar auf einer Stelle

§ 13

Voraussetzungen

(1) Einem Ehepaar kann, wenn beide Ehegatten die Anstellungsfähigkeit besitzen und ordiniert sind, gemeinsam eine Pfarrstelle oder eine Stelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben verliehen werden. Haben die Ehegatten die theologische Anstellungsprüfung bestanden, kann ihnen die gemeinsame Versehung einer Pfarrstelle oder einer Stelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben oder eine Stelle für Pfarrarbeitskandidaten übertragen werden, wenn bei beiden Ehegatten keine Bedenken gegen die Ordination ersichtlich sind. Ist ein Ehegatte bereits Inhaber oder Vertreter einer bestimmten Stelle, so kann auch hier eine Regelung nach den Sätzen 1 und 2 getroffen werden.

(2) Die Dienstverhältnisse werden auf Lebenszeit begründet.

§ 14

Befristung und Beendigung

(1) Ein Dienstverhältnis nach § 13 ist als gemeinsames Dienstverhältnis nur befristet zulässig; es wird in der Regel zunächst auf die Dauer von fünf Jahren befristet. Es verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre. Ein anderer Zeitraum kann auf Antrag festgesetzt werden.

(2) Vor Ablauf der festgesetzten Zeit kann die gemeinsame Tätigkeit auf einer Stelle nur dann beendet werden, wenn dies aus wichtigen Gründen notwendig ist. Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses nach § 13 hat jeder Ehegatte Anspruch auf ein Teildienstverhältnis. Wird das Dienstverhältnis eines Ehegatten beendet oder tritt er in den dauernden Ruhestand, so kann das Teildienstverhältnis des anderen Ehegatten auf Antrag in ein volles Dienstverhältnis umgewandelt werden. Wird ein Ehegatte beurlaubt, kann das Teildienstverhältnis, auf das er Anspruch hätte, dem anderen für die Dauer der Beurlaubung zusätzlich übertragen werden.

(3) Kann bei einem Theologenehepaar einem Ehegatten nach Ablauf der festgesetzten Zeit für die gemeinsame Tätigkeit auf einer Stelle oder bei vorzeitiger Beendigung der gemeinsamen Tätigkeit auf einer Stelle keine Stelle für ein Teildienstverhältnis in räumlicher Verbindung mit dem Dienstauftrag des anderen Ehegatten zugewiesen werden und ist auch eine gemeinsame Ausübung des Dienstes auf einer Stelle nicht möglich, so wird der Ehegatte bis zur Erteilung eines eigenen Dienstauftrages ohne Bezüge beurlaubt, sofern der andere Ehegatte in einem vollen Dienstverhältnis steht. Das Ehepaar ist vor der Entscheidung zu hören.

(4) Treten während des gemeinsamen Dienstes auf einer Stelle bei einem Ehegatten Umstände ein, aufgrund derer nach dem in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern geltenden Recht einem Pfarrer die Ausübung des Dienstes untersagt oder der Pfarrer vorläufig seines Dienstes enthoben oder der Pfarrer auf eine andere Stelle oder in den Wartestand versetzt werden kann, so kann der Landeskirchenrat auch den anderen Ehegatten vorläufig des Dienstes entheben, ihn in den Wartestand versetzen oder ihm eine andere Aufgabe übertragen, auch wenn gegen dessen Amtsführung keine Bedenken bestehen. In diesem Fall hat der andere Ehegatte jedoch einen Anspruch darauf, baldmöglichst wieder einen angemessenen Dienst übertragen zu bekommen.

§ 15

Dienstaufgaben

(1) Die Dienstaufgaben beider Ehegatten werden vor Beginn der Tätigkeit festgelegt. Diese Festlegung wird von dem zuständigen Dekan im Benehmen mit dem Ehepaar, den anderen in der Gemeinde tätigen Pfarrern und dem Kirchenvorstand vorgenommen und vom Landeskirchenrat genehmigt. § 9 gilt entsprechend.

(2) § 10 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die nach § 13 in einem Dienstverhältnis stehenden Ehegatten sind in die allgemeine Vertretungsregelung der im Dekanatsbezirk tätigen Pfarrer einbezogen. Befindet sich ein Ehegatte im Erziehungsurlaub, gilt § 14 Abs. 2 Satz 4.

§ 16

Besoldung und Beihilfe

(1) Für die Zeit der gemeinsamen Tätigkeit auf einer Stelle erhält jeder Ehegatte das Grundgehalt, das er bei einer Teilbeschäftigung zur Hälfte erhalten würde.

(2) Haben beide Ehegatten keinen Anspruch auf eine Dienstwohnung oder steht keine Dienstwohnung zur Verfügung, so erhält jeder Ehegatte das anteilige Wohnungsgeld.

(3) § 12 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

4. Gemeinsame Vorschriften für das Teildienstverhältnis und das Theologenehepaar auf einer Stelle

§ 17

Stellen für Teildienstverhältnisse und ein Theologenehepaar auf einer Stelle

(1) Teildienstverhältnisse oder ein Dienstverhältnis nach § 13 können auf Pfarrstellen, Pfarrvikariaten und Stellen für allgemeinkirchliche Aufgaben begründet werden.

(2) In Zeiten des Stellenmangels werden keine zwei vollen Dienstverhältnisse mit einem Ehepaar begründet. Einem Ehegatten kann in besonderen Fällen aus dienstlichen oder persönlichen Gründen ein volles Dienstverhältnis übertragen werden, während der andere Ehegatte sein Teildienstverhältnis beibehält oder für ihn ein Teildienstverhältnis begründet wird. Das volle Dienstverhältnis nach Satz 2 kann rechtlich auch so ausgestaltet werden, daß es aus einem Teildienstverhältnis auf Lebenszeit und einem Teildienstverhältnis auf Zeit nach § 22 dieses Gesetzes besteht. In diesen Fällen kann von § 27 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung abgesehen werden.

(3) Für die Besetzung einer Pfarrstelle gemäß §§ 6 ff und §§ 13 ff ist die Zustimmung des Kirchenvorstandes erforderlich. Gleiches gilt in den angegebenen Fällen für die Versehung einer Pfarrstelle oder die Übertragung eines Pfarrvikariats. Ob der Kirchenvorstand zustimmt, wird im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens festgestellt.

(4) Ein Theologenehepaar sowie zwei Theologen, die gemeinsam eine Stelle je im Teildienstverhältnis versehen wollen, können sich im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens bewerben. Entsprechend kann ein Theologe, der auf einer ausgeschriebenen Stelle in einem Teildienstverhältnis tätig werden will, sein Interesse an einer Tätigkeit im Rahmen dieser Stelle bekunden.

(5) Hat der Kirchenvorstand das Auswahlrecht bei der Pfarrstellenbesetzung, tritt der Vorschlag eines Ehepaares oder von zwei an einem Teildienstverhältnis interessierten Pfarrern jeweils an die Stelle des Vorschlages eines Pfarrers im Sinne der Pfarrstellenbesetzungsordnung.

§ 18

Stellung im Pfarrkapitel

Pfarrer im Teildienstverhältnis und das Theologenehepaar auf einer Stelle gehören vollberechtigt dem Pfarrkapitel an. Für das Amt des Seniors (Art. 33 Kirchenverfassung) haben sie jedoch nur das aktive Wahlrecht.

5. Gemeinsame Vorschriften für ruhegehaltfähige Dienstzeit, Versorgungsbezüge und Nebentätigkeit

§ 19

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Dienstzeiten sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis des ermäßigten zum vollen Dienst entspricht.

§ 20

Versorgungsbezüge

(1) Bei Beurlaubung, Teildienstverhältnis oder ermäßigtem Auftrag wird der sich ohne diese Freistellungen

vom Dienst nach § 39 Abs. 2 Pfarrbesoldungsgesetz ergebende Ruhegehaltssatz vor Anwendung des Höchst-satzes in dem Verhältnis vermindert, in dem die ruhegehaltfähige Dienstzeit zu der Zeit steht, die ohne diese Freistellungen als ruhegehaltfähige Dienstzeit erreicht worden wäre, wobei ein Rest auf zwei Stellen nach dem Komma nach oben abgerundet wird, jedoch nicht unter fünfund-dreißig und nicht über fünfund-siebzig vom Hundert. Satz 1 gilt auch für Teildienstbeschäftigung, ermäßigten Auftrag und Beurlaubung während einer Beschäftigung außerhalb eines unmittelbaren Dienstverhältnisses zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, nicht jedoch für eine Beurlaubung innerhalb oder außerhalb eines Dienstverhältnisses, bei der spätestens bei seiner Beendigung schriftlich zugestanden worden ist, daß sie kirchlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.

(2) Ein Ehepaar, das in Dienstverhältnissen nach §§ 6 und 13 tätig war, erhält Versorgungsbezüge bis insgesamt höchstens 75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Dies gilt nicht, soweit und solange ein Dienstverhältnis eines Ehegatten mehr als 50 v.H. betragen hat.

(3) Abweichend von § 52 Abs. 5 Pfarrbesoldungsgesetz erhalten Vollwaisen, deren Eltern als Theologenehepaar in einem Dienstverhältnis nach §§ 13 ff oder jeweils in einem gesonderten Teildienstverhältnis nach §§ 6 ff waren, das volle Waisengeld.

§ 21

Nebentätigkeit

Eine Nebentätigkeit ist nur im Rahmen der Pfarrer-nebentätigkeitsverordnung zulässig. In besonderen Fällen kann der Landeskirchenrat weitergehende Nebentätigkeiten zulassen, wenn dies zur Erprobung neuer Möglichkeiten angesichts der Zielsetzungen dieses Gesetzes dient.

6. Pfarrer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Zeit

§ 22

(1) Für Pfarrer können auch öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse auf Zeit begründet werden. Ein Dienstverhältnis auf Zeit darf nur begründet werden, wenn zu erwarten ist, daß seine Beendigung nach Ablauf der Zeit keine Auswirkungen auf den angemessenen Lebensunterhalt des Pfarrers und der ihm gegenüber Unterhaltsberechtigten hat.

(2) Für Pfarrer auf Zeit gelten die Vorschriften für Pfarrer auf Lebenszeit entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist der Pfarrer auf Zeit nach Ablauf seiner Amtszeit verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn er unter mindestens gleich-günstigen Bedingungen für wenigsten die gleiche Zeit wieder ernannt werden soll und das dreiundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wird der Pfarrer auf Zeit im Anschluß an seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen, so gilt das Dienstverhältnis als nicht unterbrochen.

(4) Das Dienstverhältnis als Pfarrer auf Zeit endet, wenn der Pfarrer im Anschluß an seine Amtszeit nicht erneut in das gleiche Amt berufen wird, in ein anderes Pfarrerdienstverhältnis übernommen wird oder in den Ruhestand tritt.

(5) Die in einem Dienstverhältnis auf Zeit verbrachte Dienstzeit gilt als Dienstzeit im Sinn des Besoldungs- und Versorgungsrechts.

7. Pfarrer im Angestelltenverhältnis

§ 23

(1) Wenn besondere Gründe vorliegen, können in Ausnahmefällen ordinierte Theologen als Pfarrer auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Ihre Rechts- und die allgemeinen Dienstverhältnisse sowie Besoldung und Versorgung werden in einer allgemeinen Dienstordnung geregelt, die sich an das Recht der Pfarrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis anlehnt.

(2) Die allgemeine Dienstordnung wird vom Landes-kirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses im Einvernehmen mit der Pfarrerkommission erlassen.

(3) Pfarrer im Angestelltenverhältnis, deren Dienst mindestens die Hälfte eines vollen Dienstverhältnisses umfaßt, gehören dem Pfarrkapitel an. § 10 Abs. 2 bis 4 und § 18 gelten sinngemäß.

III. Abschnitt

Neue haushaltsrechtliche Regelungen im Bereich der Dekanatsbezirke

§ 24

Die Dekanatssynode kann mit der Mehrheit der stimm-berechtigten Mitglieder beim Landeskirchenrat beantra-gen, daß in ihrem Bereich neue haushaltsrechtliche Rege-lungen zur Erprobung eingeführt werden.

IV. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 25

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1986 in Kraft. Gleichzeitig wird das Kirchengesetz zur Erprobung neuer Regelungen im Bereich des kirchlichen Dienst- und Haus-haltsrechts (Erprobungsgesetz) vom 28. April 1980 (KABl. S. 98), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. Dezember 1985 (KABl. S. 384) aufgehoben.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt gemäß Art. 2 des Kir-chengesetzes zur Änderung des Pfarrergesetzes der Ver-einigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 10. November 1984 (ABl. VELKD Bd. V S. 325) am 31. Dezember 1989 außer Kraft. Es gilt für die bis dahin begründeten Dienstverhältnisse weiter.

M ü n c h e n , den 25. April 1986

Der Landesbischof

D. Dr. H a n s e l m a n n

Nr. 111 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Einführung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Vom 25. April 1986. (KABl. S. 119)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz be-schlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Das Kirchengesetz zur Einführung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 20. No-vember 1971 (KABl. S. 298) wird wie folgt geändert:

In Art. 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Soweit in Kirchengesetzen und Verordnungen, die vor dem 1. Januar 1984 in Kraft getreten sind, dem Landeskirchenrat Aufgaben zugewiesen sind, bestimmt der Landeskirchenrat im Rahmen seiner Geschäftsordnung, ob und inwieweit diese Aufgaben

- a) durch den Landeskirchenrat oder
- b) durch das Landeskirchenamt wahrgenommen werden.

Der Landeskirchenrat ist jedoch verpflichtet, diejenigen Entscheidungen selbst zu treffen, die ihm durch die Kirchenverfassung zugewiesen sind.«

Art. 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

M ü n c h e n , den 25. April 1986

Der Landesbischof

D. Dr. H a n s e l m a n n

Nr. 112 Neufassung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Pfarrverwalter (Pfarrverwaltergesetz – PfrVwG).

Vom 26. Mai 1986. (KABl. S. 129)

Das Pfarrverwaltergesetz wurde durch Kirchengesetz vom 25. April 1986 (KABl. S. 119) geändert. In § 2 Abs. 2 des Änderungsgesetzes wurde das Landeskirchenamt ermächtigt, eine Neufassung des Gesetzes herauszugeben. Dieses geschieht hiermit.

Das Pfarrverwaltergesetz ist künftig wie folgt zu zitieren: »Pfarrverwaltergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1986«.

M ü n c h e n , den 26. Mai 1986

I. A.: Dr. H o f m a n n

Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Pfarrverwalter (Pfarrverwaltergesetz – PfrVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1986

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

1. Gegenstand des Gesetzes

§ 1

Dieses Kirchengesetz regelt die Rechtsverhältnisse der Pfarrverwalter in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. In das Dienstverhältnis als Pfarrverwalter können Männer und Frauen übernommen werden.

2. Voraussetzungen für die Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrverwalter

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung als Pfarrverwalter

(1) Der Landeskirchenrat kann zur Ausbildung als Pfarrverwalter evangelische Bewerber zulassen, die

1. bereit sind, in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu treten,
2. ein Leben führen, wie es sich für einen Diener im Amt der Kirche geziemt,
3. mindestens sechsundzwanzig Jahre alt sind, aber das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
4. frei von körperlichen und psychischen Schäden sind, die sie an der Ausübung des Dienstes wesentlich hindern,
5. einen mindestens dem mittleren Schulabschluß entsprechenden Abschluß der Schulbildung nachweisen können,
6. nach abgeschlossener Berufsausbildung oder einem entsprechenden Ausbildungsgang sich in ihrem Beruf bewährt haben,
7. Gemeindebewährung nachweisen und
8. eine Eignungsprüfung bestanden haben.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen: ein handgeschriebener Lebenslauf, Geburtsurkunde, Tauf- und Konfirmationszeugnis, gegebenenfalls Heirats- und Trauurnkunde, Staatsangehörigkeitsnachweis, Führungszeugnis, amts- oder vertrauensärztliches Gesundheitszeugnis, Schulzeugnisse, Ausbildungsnachweise und Berufszeugnisse sowie die Anschrift von zwei Personen, die über die kirchliche Haltung und Mitarbeit des Bewerbers Auskunft geben können.

(3) Das Landeskirchenamt kann in besonderen Fällen von den Erfordernissen des Abs. 1 Nrn. 1 und 3 Ausnahmen zulassen.

(4) Die Eignungsprüfung wird vor einer Kommission abgelegt. Das Nähere bestimmt der Landeskirchenrat.

§ 3

Ausbildung; Ausbildungs- und Prüfungsordnung

(1) Die Bewerber für den Dienst als Pfarrverwalter werden in der Regel an der Augustana-Hochschule der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ausgebildet. Das Schwergewicht der Ausbildung liegt in der theologischen und praktischen Zurüstung zum Dienst in der Gemeinde.

(2) Die Ausbildung dauert vier Jahre und schließt mit der Aufnahmeprüfung für Pfarrverwalter (1. theologische Prüfung) ab; das Landeskirchenamt kann eine Ausnahme zulassen. Das erste Ausbildungsjahr gilt als Probejahr.

(3) Der Landeskirchenrat erläßt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung; der Ausbildungsgang kann auch für den Einzelfall festgelegt werden.

§ 4

Übernahme als Pfarrverwalter im Vorbereitungsdienst; Dienstverhältnis; Dienstbezeichnung

(1) Bewerber evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, die die Aufnahmeprüfung für Pfarrverwalter (1. theologische Prüfung) bestanden haben, können vom Landeskirchenrat als Pfarrverwalter im Vorbereitungsdienst in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern übernommen werden, wenn die gesundheitlichen und sonstigen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Durch die Übernahme als Pfarrverwalter im Vorbereitungsdienst wird ein Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern begründet, das die Prüfung als Pfarrverwalter zum Ziel hat. Er führt die Dienstbezeichnung »Pfarrverwalter i. Vorb. D.« (im Vorbereitungsdienst).

§ 5

Vorbereitungsdienst

(1) Im Vorbereitungsdienst wird der Bewerber so eingesetzt, wie es für seine praktische Ausbildung zum Pfarrverwalter zweckmäßig ist. Er soll nach Möglichkeit mit selbständigen Aufgaben betraut werden. Es wird erwartet, daß er sich um wissenschaftlich-theologische und praktische Fortbildung bemüht.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens ein Jahr und höchstens bis zur Länge des Lehrvikariats der Predigtamtskandidaten. Er schließt mit der praxisbezogenen Anstellungsprüfung für Pfarrverwalter (2. theologische Prüfung) ab.

(3) Der Landeskirchenrat erläßt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

§ 6

Übernahme als Pfarrverwalter im Probendienst;
Dienstbezeichnung

Bewerber, die die Anstellungsprüfung bestanden haben, können als Pfarrverwalter im Probendienst übernommen und ordiniert werden. Pfarrverwalter im Probendienst führen die Dienstbezeichnung »Pfarrverwalter i. Pr. D.« (im Probendienst).

§ 7

Verleihung der Anstellungsfähigkeit

Nach mindestens dreijährigem Probendienst kann dem ordinierten Pfarrverwalter im Probendienst die Anstellungsfähigkeit als Pfarrverwalter verliehen werden; in besonderen Fällen kann die Mindestdauer des Probendienstes um ein Jahr verkürzt werden. Der Probendienst soll fünf Jahre nicht überschreiten.

§ 8

Berufung in das Dienstverhältnis als Pfarrverwalter

In das Dienstverhältnis als Pfarrverwalter kann berufen werden, wer die Anstellungsfähigkeit als Pfarrverwalter erworben hat, ordiniert ist und den Probendienst abgeleistet hat.

§ 9

Verleihung der Anstellungsfähigkeit an Bewerber
mit gleichwertiger theologischer Ausbildung

(1) Kirchlichen Mitarbeitern, die nicht nach § 3 ausgebildet worden sind, aber eine missionarische, volksmissionarische, diakonische oder ähnliche gleichwertige theologische Ausbildung von mindestens drei Jahren mit Erfolg durchlaufen und sich in einer dieser Ausbildung entsprechenden mindestens zehnjährigen Tätigkeit bewährt haben, kann die Anstellungsfähigkeit als Pfarrverwalter verliehen werden, wenn sie

1. frei von körperlichen und psychischen Schäden sind, die sie an der Ausübung des Dienstes wesentlich hindern,
2. nach Ablegung einer Eignungsprüfung, die aus Probepredigt, Probekatechese und Kolloquium vor einer Kommission besteht, als Pfarrverwalter im Vorbereitungsdienst übernommen worden sind,
3. einen Vorbereitungsdienst nach § 5 abgeleistet haben,
4. die Anstellungsprüfung für Pfarrverwalter bestanden haben und
5. ordiniert (§ 6) sind.

(2) Ausnahmsweise kann die Anstellungsfähigkeit auch Bewerbern verliehen werden, die anderwärts eine der Anstellungsprüfung für Pfarrverwalter entsprechende Prüfung abgelegt haben und die sonstigen Voraussetzungen erfüllen.

(3) Der Probendienst entfällt.

§ 10

Entsprechende Geltung von Vorschriften des
Kandidatengesetzes; Besoldung

Soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Pfarrverwalter im Vorbereitungsdienst die §§ 8 Abs. 1 und 3, § 12 Abs. 1 und 2 Sätze 2, 3 und § 13, für Pfarrverwalter im Probendienst die §§ 16 Abs. 2, § 17, § 19 Abs. 3 und 4, § 21, § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 29 und §§ 31 bis 34, für Pfarrverwalter im Vorbereitungs- und Probendienst die §§ 22 bis 25, 26 Abs. 1 sowie § 27 Abs. 1 und 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Predigtamts- und Pfarramtskandidaten (Kandidatengesetz) vom 4. Dezember 1975 (KABl S. 331) entsprechend.

3. Das Dienstverhältnis des Pfarrverwalters

§ 11

Dienstverhältnis auf Lebenszeit; Urkunde;
Dienstbezeichnung

(1) Das Dienstverhältnis auf Lebenszeit wird durch die Berufung zum Pfarrverwalter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern begründet.

(2) Der Pfarrverwalter erhält über die Berufung eine Urkunde. Die Berufung wird zu dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt rechtswirksam; er führt die Dienstbezeichnung »Pfarrer (seminar.)«.

§ 12

Einsatz des Pfarrverwalters; Versetzung

(1) Pfarrverwalter werden unter Berücksichtigung ihres Berufs- und Ausbildungsweges in gemeindlichen und übergemeindlichen Diensten eingesetzt.

(2) Pfarrverwaltern kann die Verwaltung einer Pfarrstelle oder einer Stelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben übertragen werden.

(3) Ist mit der Pfarrstelle die Führung eines Pfarramtes verbunden, hat der Pfarrverwalter die Rechte und Pflichten eines Pfarramtsvorstandes. Er ist gesetzlicher Vertreter einer bei der Pfarrstelle bestehenden Pfründestiftung.

§ 13

Entsprechend geltende Bestimmungen

Für das Dienstverhältnis des Pfarrverwalters gelten die Bestimmungen des Pfarrergesetzes entsprechend, soweit sich nicht aus diesem Kirchengesetz etwas anderes ergibt. Sonstige für Pfarrer geltende Bestimmungen finden auf Pfarrverwalter entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Kirchengesetz oder anderen Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 14

Voraussetzungen
für Übernahme in den Dienst des Pfarrers

(1) Pfarrverwalter mit guter theologischer Befähigung, die sich in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren, von der Verleihung der Anstellungsfähigkeit an gerechnet, besonders bewähren, können vom Landeskirchenrat zur Anstellungsprüfung für Predigtamtskandidaten zugelassen

und nach bestandener Prüfung in das Dienstverhältnis eines Pfarrers übernommen werden.

(2) Pfarrverwalter mit guter theologischer Befähigung, die sich nach Verleihung der Anstellungsfähigkeit in einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren bewährt haben und deren dienstliche Leistungen nach der allgemeinen Pfarrerbeurteilung mit der Beurteilungsnote »übertrifft die Anforderungen« oder besser bewertet wurde, werden auf Antrag vom Landeskirchenrat zu einem Kolloquium zugelassen und nach bestandem Kolloquium in das Dienstverhältnis eines Pfarrers übernommen.

4. Schlußbestimmungen

§ 15

Verordnungen, Ausführungsbestimmungen

Zur Durchführung dieses Kirchengesetzes können Verordnungen erlassen werden. Ausführungsbestimmungen erläßt der Landeskirchenrat.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Nr. 113 Ordnung des Berufspraktikums für Kirchenmusik.

Vom 7. April 1986. (KABl. S. 132)

Aufgrund von § 5 DVKMusikerG (RS 731) erläßt der Landeskirchenrat folgende Praktikantenordnung:

§ 1

Allgemeines und Ausbildungsziel

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern richtet für Kirchenmusiker mit B-Prüfung und mit A-Prüfung ein Berufspraktikum ein.

(2) Ziel und Zweck des Praktikums sind die Einweisung in alle Arbeitszweige eines Gemeinde- und Bezirkskantors und der Ausbau der praktischen Fertigkeit im Bereich des Organistendienstes, des kantoralen Dienstes und der kirchenmusikalischen Ausbildungsarbeit.

Hierzu gehören besonders:

- a) Auf den Feldern des Gemeindelebens:
 - Kontakt und Verbindung mit den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Kirchengemeinde,
 - Einführung in das Leben der Gruppen und Kreise,
 - Kennenlernen der jeweiligen Schwerpunkte des Gemeindeaufbaus,
 - Gelegenheiten für eigene Mitarbeit im Sinne der Allgemeinen Dienstanweisung für Kirchenmusiker (KABl. 1984 S. 120, besonders Nr. 2 (1)).
- b) Auf der Orgel: Einübung in die Praxis aller in der Gemeinde üblichen Gottesdienste. Erweiterung des Repertoires durch Unterricht beim Praktikumsleiter (Mentor) und regelmäßiges Orgelüben. Gelegenheit zur Veranstaltung eigener Orgelmusiken und zur Mitwirkung als Orgelsolist, Begleiter oder Generalbaßspieler bei anderen Aufführungen; eigener Organistendienst mindestens zweimal im Monat.
- c) In der kantoralen Arbeit: Mitarbeit in den Vokal- und Instrumentalgruppen. Erledigung selbständiger Auf-

gaben auf diesem Gebiet; Leitung mindestens eines Chores.

- d) Beteiligung an der Ausbildungs- und Fortbildungsarbeit im Bezirkskantorat sowie an der Organisation von Konventen und Bezirkstreffen.
- e) Einweisung in die praktische Organisation, Planung und Durchführung von gottesdienstlicher Musik und kirchenmusikalischen Veranstaltungen.

(3) In der Gestaltung des Praktikums ist Wert auf eine gleichmäßige Einführung und Einübung in die genannten Arbeitsbereiche zu legen. Zu Vorbereitung und Üben ist die erforderliche Zeit zu gewähren. Der Mentor berät den Praktikanten bei anfallenden Problemen; er führt mit ihm regelmäßige Vor- und Nachgespräche über die zugewiesenen Aufgaben und hilft ihm mit Anregungen zu selbständiger Arbeit. Zur Erweiterung des Blickfeldes soll dem Praktikanten auch Gelegenheit zum Besuch von Sondergottesdiensten, Fortbildungsveranstaltungen, Konzerten eingeräumt werden.

(4) Das Berufspraktikum stellt demnach die praktische Einführung in den kirchenmusikalischen Dienst dar, die Voraussetzung für die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker ist. Die Einführung erfolgt unter Anleitung eines geeigneten, hauptamtlichen Bezirkskantors (Mentor). Ausnahmsweise kann im Einvernehmen mit dem Landeskirchenmusikdirektor und dem Landeskirchenamt das Praktikum auch auf einer hauptamtlichen Stelle abgeleistet werden (§ 5 Abs. 2 DVKMusikerG).

§ 2

Aufnahme in das Berufspraktikum

(1) Das Berufspraktikum muß spätestens zwei Jahre nach Abschluß des Studiums begonnen werden.

(2) Bewerbungen sind bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres an das Evang.-Luth. Landeskirchenamt in München zu richten.

Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

Tauf- und Konfirmationsschein
Abschlußzeugnis über die schulische Ausbildung
Zeugnis über die bestanden B- oder A-Prüfung (ist nachzureichen)
Polizeiliches Führungszeugnis
Handgeschriebener Lebenslauf

(3) Das Landeskirchenamt beschließt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel über die Aufnahme. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in das Berufspraktikum besteht nicht.

§ 3

Ausbildungsdauer

- (1) Das Berufspraktikum dauert zwölf Monate.
- (2) In begründeten Fällen kann das Landeskirchenamt die Dauer des Praktikums verlängern.

§ 4

Ausbildungsstelle

Die Ausbildungsstelle wird vom Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Landeskirchenmusikdirektor ausgewählt. Bei der Auswahl der Ausbildungsstelle hat das Interesse der Ausbildung Vorrang vor persönlichen Wünschen; das berufliche Interesse des Praktikanten ist jedoch nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 5

Rechtsstellung

Für die Dauer des Berufspraktikums schließt der kirchliche Rechtsträger (Dekanatsbezirk, Gesamtkirchengemeinde) mit dem Praktikanten einen Ausbildungsvertrag ab.

§ 6

Anstellungsbedingungen und Praktikantenvergütung

Gemäß § 2 Abs. 1 ARR (RS 770) werden die Anstellungsbedingungen und die Höhe der Praktikantenvergütung durch die Arbeitsrechtliche Kommission erlassen.

§ 7

Tagebuch

Der Praktikant hat über seine Arbeit ein Tagebuch zu führen.

§ 8

Aufsicht

Die Fachaufsicht liegt beim Landeskirchenmusikdirektor. Vorgesetzter ist der Mentor. Dienstvorgesetzter ist der Dienstvorgesetzte des Mentors.

§ 9

Abschluß des Berufspraktikums

(1) Zum Abschluß des Berufspraktikums fertigt der Praktikant einen Erfahrungsbericht, der

- eine Übersicht über die geleistete Arbeit enthält,
- über den eigenen Lernprozeß berichtet,
- über die fachliche Weiterbildung Auskunft gibt.

Dieser Bericht ist dem Mentor und dem Landeskirchenmusikdirektor zuzuleiten.

(2) Der Mentor erstellt ein Zeugnis (Muster, s. Anlage*) über die fachlichen Leistungen, das Verhalten, die Fähigkeiten und die Neigungen des Berufspraktikanten. Dieser Bericht soll inhaltlich mit dem Praktikanten besprochen werden, bevor er an das Landeskirchenamt gesandt wird.

*) hier nicht abgedruckt!

(3) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet der Mentor. Gegen eine Ablehnung ist Beschwerde zum Landeskirchenmusikdirektor möglich.

§ 10

Kolloquium

(1) Der erfolgreiche Abschluß des Berufspraktikums wird durch ein Kolloquium festgestellt, das in der Regel einmal im Jahr stattfindet. Der Praktikant meldet sich dazu gemäß der jeweiligen Ausschreibung im Kirchlichen Amtsblatt beim Landeskirchenmusikdirektor zum Kolloquium. Dieser Anmeldung ist der Erfahrungsbericht beizufügen.

(2) Zur Durchführung des Kolloquiums wird ein Ausschuß gebildet, dem angehören: der Landeskirchenmusikdirektor, der Referent für Kirchenmusik im Landeskirchenamt und ein vom Kirchenmusikerverband benannter A-Musiker.

§ 11

Durchführung des Kolloquiums

(1) Der Praktikant soll im Kolloquium zeigen, daß er in der Lage ist, die im Studium und im Praktikum erworbenen Fähigkeiten in einem kirchlichen Aufgabenfeld anzuwenden und die eigenen Praxiserfahrungen methodisch zu reflektieren.

(2) Über den erfolgreichen Abschluß des Kolloquiums entscheidet der Ausschuß in geheimer Beratung.

§ 12

Anstellungsfähigkeit

Nach erfolgreich abgeschlossenem Kolloquium stellt das Landeskirchenamt, sofern alle übrigen Voraussetzungen vorliegen, das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit als A- oder B-Kirchenmusiker (§ 4 DVKMusikerG – RS 731) aus.

§ 13

Inkrafttreten

Die Praktikantenordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft.

M ü n c h e n , den 7. April 1986

I. A.: Dr. H o f m a n n

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

(Berlin West)

Nr. 114 Kirchengesetz über die Diakoniestationen. Vom 26. April 1986. (KABl. S. 57)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Die Diakoniestationen als kirchliche Einrichtungen

- § 1 Aufgaben
- § 2 Geltung für staatlich geförderte und nicht geförderte Diakoniestationen
- § 3 Kostendeckung, Haushalts- und Stellenplan

§ 4 Leitung, Fachaufsicht, Mitarbeiterrecht

§ 5 Auflösung einer Diakoniestation und Ausscheiden eines Beteiligten

Abschnitt II

§ 6 Einrichtung gemeinsamer Diakoniestationen mehrerer Kirchengemeinden

Abschnitt III

Öffentlich-rechtlicher Verband als Träger der Diakoniestation

§ 7 Errichtung, Erweiterung, Ausscheiden und Auflösung

- § 8 Rechtsstellung des Verbandes
- § 9 Satzung des Verbandes
- § 10 Inhalt der Verbandssatzung
- § 11 Organe des Verbandes
- § 12 Zusammensetzung der Verbandsvertretung
- § 13 Zuständigkeit der Verbandsvertretung
- § 14 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 15 Aufgaben des Vorstandes
- § 16 Beschwerde

Abschnitt IV

Kirchenkreis als Träger der Diakoniestation

- § 17 Übernahme der Trägerschaft durch Beschluß der Kreissynode
- § 18 Satzung
- § 19 Zusammensetzung des Kuratoriums
- § 20 Aufgaben des Kuratoriums
- § 21 Zuweisung von Mitarbeitern durch beteiligte Kirchengemeinden

Abschnitt V

Rechtlich unselbständiger Trägerverbund mehrerer Kirchengemeinden

- § 22 Vereinbarungen über einen rechtlich unselbständigen Trägerverbund
- § 23 Gemeinsame Satzung
- § 24 Zusammensetzung der Trägerversammlung
- § 25 Zuständigkeit der Trägerversammlung
- § 26 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 27 Aufgaben des Vorstandes
- § 28 Mitarbeiter der Diakoniestation
- § 29 Stellenplan der Diakoniestation
- § 30 Schlichtung von Streitigkeiten

Abschnitt VI

- § 31 Privatrechtliche Trägerschaft für die Diakoniestation

Abschnitt VII

- § 32 Aufgaben des Kirchenkreises in bezug auf die Diakoniestationen

Abschnitt VIII

Arbeitsgemeinschaft der Diakoniestationen und Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk Berlin

- § 33 Arbeitsgemeinschaft der Diakoniestationen
- § 34 Zusammenarbeit der beteiligten Stellen
- § 35 Vereinbarungen mit dem Diakonischen Werk Berlin

Abschnitt IX

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 36 Auswirkungen auf bestehende Arbeitsverhältnisse
- § 37 Übergangsregelung für die Einnahmen und Ausgaben der Gemeindekrankenpflege
- § 38 Durchführungsbestimmungen

- § 39 Ausnahmeregelung für bestehende Diakoniestationen in Vereinsträgerschaft
- § 40 Aufhebung von Vorschriften der Ordnung der Gemeindekrankenpflege
- § 41 Inkrafttreten

Die Regionale Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-West) hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt I

Die Diakoniestationen als kirchliche Einrichtungen

§ 1

Aufgaben

(1) In der Nachfolge Jesu Christi und im Dienst der Versöhnung in der Welt nimmt die Kirche ihren diakonischen Auftrag wahr und tritt in der Öffentlichkeit für die Erhaltung und Verbesserung der Lebens- und Entfaltungsmöglichkeiten der Menschen ein.

(2) Die Diakoniestationen leisten in ihrem Bereich vor allem Kranken-, Alten- und Familienpflege. Sie bieten nach Möglichkeit für die gesundheits- und sozialpflegerischen Dienste Beratung an. Sie nehmen ihren Auftrag in enger Zuordnung zu den seelsorgerlichen Aufgaben, der Alten- und Familienarbeit, den Besuchsdiensten und anderen diakonischen Angeboten der beteiligten Gemeinden wahr.

(3) Diakoniestationen sind Einrichtungen von Kirchengemeinden oder anderen Körperschaften oder Werken der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West).

§ 2

Geltung für staatlich geförderte und nicht geförderte Diakoniestationen

Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten in gleicher Weise für die vom Land Berlin als Sozialstationen geförderten wie für die nicht geförderten Diakoniestationen. Die Verpflichtungen, die sich aus den vom Diakonischen Werk Berlin e. V. als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege für die Diakoniestationen abgeschlossenen Vereinbarungen und für die an der bedarfsgerechten ambulanten Versorgung beteiligten Sozialstationen aus den Förderungsbedingungen ergeben, werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

§ 3

Kostendeckung, Haushalts- und Stellenplan

(1) Die Diakoniestationen werden insbesondere aus den Leistungsentgelten der Sozialversicherungs- und sonstigen Kostenträger und den staatlichen Zuwendungen finanziert. Inwieweit für Diakoniestationen kirchliche Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden, wird im Zuweisungsrecht geregelt. Die Möglichkeit, daß beteiligte Kirchengemeinden von ihnen im Rahmen ihres eigenen Stellenplanes angestellte Mitarbeiter der Diakoniestation zur Dienstleistung zuweisen, wird hierdurch nicht berührt.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben der Diakoniestation sind in einem besonderen Haushaltsplan (Wirtschaftsplan), die durch die Diakoniestation beschäftigten und bezahlten Mitarbeiter in einem eigenen Stellenplan nachzuweisen.

(3) Die Errichtung von Planstellen für die Diakoniestationen bedarf der Genehmigung des Konsistoriums. Der Stellenplan hat den Leistungsanforderungen an die Station zu entsprechen.

§ 4

Leitung, Fachaufsicht, Mitarbeiterrecht

(1) Vorbehaltlich der näheren Regelung in der Satzung und unbeschadet der Zuständigkeiten der Organe des Rechtsträgers der Diakoniestation wird für die Diakoniestation ein Leiter bestellt. Der Leiter ist der Vorgesetzte der Mitarbeiter der Diakoniestation.

(2) Die Fachaufsicht über das Pflegepersonal wird durch das zuständige Leitungsorgan für die Diakoniestation geregelt.

(3) Für die Mitarbeiter der Diakoniestation gilt das Dienst- und Arbeitsrecht der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West).

§ 5

Auflösung einer Diakoniestation und Ausscheiden eines Beteiligten

(1) Eine Diakoniestation kann durch Beschluß des zuständigen Trägerorgans auf einen anderen Rechtsträger überführt oder aufgelöst werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Organs, der Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Diakoniestation beteiligten Körperschaften und der Genehmigung des Konsistoriums. Vor der Auflösung der Diakoniestation ist dem Kirchenkreis oder, falls dieser der Träger ist oder die Übernahme der Trägerschaft ablehnt, dem Diakonischen Werk Berlin e. V. die Überlassung der Diakoniestation in eigener Trägerschaft anzubieten. In der Satzung sind für den Fall der Auflösung nähere Regelungen über die Vermögensauseinandersetzung zu treffen.

(2) Soweit eine kirchliche Körperschaft aus der Trägerschaft für eine Diakoniestation ausscheidet, verbleibt das für die Diakoniestation gebildete Sondervermögen der Station; eine Vermögensauseinandersetzung findet insoweit nicht statt. Dies gilt auch für zweckbestimmte Rücklagen, die ein Beteiligter eingebracht hat. Die ausscheidende Körperschaft haftet für die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens bestehenden Verpflichtungen weitere zwei Jahre lang mit, soweit die entsprechenden Kosten nicht aus vorhandenen Mitteln der Diakoniestation bestritten werden können.

Abschnitt II

§ 6

Einrichtung gemeinsamer Diakoniestationen mehrerer Kirchengemeinden

(1) Um den diakonischen Dienst an pflegebedürftigen Kranken und Alten und an sonstigen Hilfsbedürftigen wirkungsvoller wahrzunehmen, können benachbarte Kirchengemeinden eine gemeinsame Diakoniestation einrichten und unterhalten.

(2) Die Trägerschaft für eine gemeinsame Diakoniestation ist insbesondere in folgenden Organisationsformen möglich:

1. Die beteiligten Kirchengemeinden können einen öffentlich-rechtlichen Verband als Träger der Diakoniestation gründen.
2. Die Trägerschaft für die Diakoniestation kann im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchengemeinden vom Kirchenkreis übernommen werden.

3. Die beteiligten Kirchengemeinden können einen rechtlich unselbständigen Trägerverbund vereinbaren.

4. Die betroffenen kirchlichen Körperschaften können sich auch an einem rechtlich selbständigen Träger für die Diakoniestation in Formen des Privatrechts beteiligen.

Abschnitt III

Öffentlich-rechtlicher Verband als Träger der Diakoniestation

§ 7

Errichtung, Erweiterung, Ausscheiden und Auflösung

(1) Zu dem Zweck, gemeinsam eine Diakoniestation zu unterhalten und zu betreiben, können sich mehrere Kirchengemeinden zu einem öffentlich-rechtlichen Verband (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zusammenschließen. Die Errichtung des Verbandes setzt übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Kirchengemeinden voraus. Sie bedarf der Genehmigung des Konsistoriums, das die vollzogene Bildung des Verbandes und den Zeitpunkt seines Entstehens durch eine Errichtungsurkunde feststellt. Die Errichtungsurkunde wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(2) Mit Zustimmung der Verbandsvertretung kann sich eine Kirchengemeinde nachträglich dem Verband anschließen. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zu dem Verband kann unter Einhaltung einer Frist von neun Monaten zum Ende eines Kalenderjahres beendet werden. Durch die Satzung kann eine längere Frist festgelegt und bestimmt werden, daß der Austritt aus dem Verband nur mit Zustimmung der Verbandsvertretung möglich ist. Der Austritt bedarf der Genehmigung des Konsistoriums. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn der Austritt die Weiterführung der Diakoniestation ernstlich gefährdet. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gilt sinngemäß.

(4) Die Auflösung des Verbandes bedarf eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder gefaßten Beschlusses der Verbandsvertretung, der Zustimmung von mindestens der Hälfte der dem Verband angehörenden Körperschaften und der Genehmigung des Konsistoriums. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gilt sinngemäß.

§ 8

Rechtsstellung des Verbandes

(1) Der Verband erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(2) Soweit nicht durch dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist, gelten für die Führung der Geschäfte des Verbandes und die kirchliche Aufsicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Kirchengemeinden sinngemäß. Die den Organen des Kirchenkreises in bezug auf die Gemeinden obliegenden Aufgaben bestehen, sofern sie sich auf ihn übertragen lassen, auch gegenüber dem im Kirchenkreis gelegenen Verband.

§ 9

Satzung des Verbandes

(1) Die Rechtsverhältnisse des Verbandes werden im Rahmen dieses Kirchengesetzes durch die Verbandssatzung geregelt. Die Verbandssatzung wird bei Errichtung des Verbandes von den Gemeindegemeinderäten der beteiligten Kirchengemeinden beschlossen. Sie bedarf der Genehmigung des Konsistoriums.

(2) Soweit sich die beteiligten Gemeindegemeinderäte nicht über die in der Verbandssatzung zu treffenden Regelungen einigen können, kann das Konsistorium nach Anhörung aller betroffenen Kirchengemeinden und des Kreis-Kirchenrates eine von ihm festgestellte Fassung für verbindlich erklären.

(3) Über künftige Änderungen der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung. Für die Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung erforderlich. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Konsistoriums.

(4) Die Satzung und ihre künftigen Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) zu veröffentlichen.

§ 10

Inhalt der Verbandssatzung

(1) Die Verbandssatzung muß enthalten

1. den Namen und den Sitz des Verbandes,
2. die Bezeichnung der Verbandsmitglieder und des räumlichen Wirkungsbereichs des Verbandes,
3. die Verfassung des Verbandes, insbesondere Bestimmungen über seine Organe und deren Zuständigkeiten, und über die Leitung der Diakoniestation,
4. Regelungen über die Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes.

Im übrigen ergibt sich aus den folgenden Vorschriften, welche weiteren Regelungen in der Satzung zu treffen sind.

(2) Die Kirchenleitung kann eine Mustersatzung beschließen, die bei der Abfassung der Verbandssatzung zu berücksichtigen ist.

(3) Im Falle des Anschlusses oder Ausscheidens einer Kirchengemeinde wird die Verbandssatzung hinsichtlich der Bestimmung nach Absatz 1 Nr. 2 vom Vorstand berichtigt, ohne daß es einer förmlichen Änderung der Satzung bedarf.

§ 11

Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsvertretung,
2. der Vorstand.

(2) Wenn die gemäß § 12 zu bildende Verbandsvertretung nicht mehr als zehn Mitglieder zählt, kann die Verbandssatzung bestimmen, daß nur ein Vorstand gebildet wird. In diesem Falle muß jedes Verbandsmitglied im Vorstand vertreten sein. Der Vorstand nimmt gegebenenfalls zugleich die Aufgaben wahr, die nach diesem Kirchengesetz der Verbandsvertretung obliegen.

§ 12

Zusammensetzung der Verbandsvertretung

(1) Die Mitglieder der Verbandsvertretung werden durch die Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden berufen. Jede Kirchengemeinde entsendet ein Mitglied, Kirchengemeinden mit einer Gemeindegliederzahl von mindestens 8000 entsenden zwei Mitglieder.

(2) Der Kreiskirchenrat beruft ein weiteres Mitglied als Vertreter des Kirchenkreises.

(3) Für die ordentlichen Mitglieder sind von den entsendenden Organen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Die Verbandsvertretung wird jeweils nach einer allgemeinen Wahl zu den Gemeindegemeinderäten innerhalb einer Frist von drei Monaten für die Dauer von drei Jahren von den zuständigen Organen neu gebildet. Die bisherigen Mitglieder bleiben jeweils bis zur Konstituierung der neuen Verbandsvertretung im Amte.

(5) Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtszeit aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle von dem zuständigen Organ für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.

(6) Soweit nicht die Verbandssatzung das Amt eines Vorsitzenden der Verbandsvertretung oder eines Versammlungsleiters vorsieht, werden die Sitzungen vom Vorstand vorbereitet und von dessen Vorsitzenden geleitet.

§ 13

Zuständigkeit der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung entscheidet über die Aufgaben, die ihr durch dieses Kirchengesetz und die Verbandssatzung zugewiesen sind, sowie über sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, wenn für diese nicht ausdrücklich die Zuständigkeit des Vorstandes vorgesehen ist. Der Verbandsvertretung obliegen insbesondere

1. die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
2. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsvertretung und seines Stellvertreters, wenn die Verbandssatzung diese Ämter vorsieht,
3. die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes,
4. die Bestellung und Abberufung des Leiters der Diakoniestation,
5. die Beschlußfassung über den jährlichen Haushalts- und Stellenplan des Verbandes und die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
6. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
7. die Entscheidungen über die Anmietung von Räumen und die Durchführung von Baumaßnahmen,
8. die Bestimmung des Vertreters in der Arbeitsgemeinschaft der Diakoniestationen,
9. die Beschlußfassung über Änderungen der Verbandssatzung (§ 9 Abs. 3),
10. die Beschlußfassung über die Abgabe oder Auflösung der Diakoniestation.

Für die Entscheidung gemäß Absatz 1 Nr. 10 gilt § 7 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

(2) Über die in den Sitzungen der Verbandsvertretung gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden oder dem Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(3) Für die Sitzungen und die Beschlüsse der Verbandsvertretung gilt im übrigen Artikel 57 der Grundordnung sinngemäß. Abweichend von Artikel 57 Nr. 2 Satz 6 gilt jedoch bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt. Faßt die Verbandsvertretung einen Beschluß, durch den sie ihre Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist der Vorstand verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Entscheidung des Konsistoriums einzuholen.

(4) Die Verbandsvertretung soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts finden auf Beschlüsse der Verbandsvertretung sinngemäß Anwendung. Das Konsistorium kann für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten des Verbandes eine allgemeine Genehmigung erteilen.

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Vorstandes werden durch die Verbandssatzung bestimmt. Die Zahl der Pfarrer im Vorstand soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer der Wahlperiode der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes durch die neugebildete Verbandsvertretung fort.

(3) Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Sitzung der Verbandsvertretung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen. Für den Fall, daß nach der Satzung die Vorstandsmitglieder Stellvertreter haben, kann auch vorgesehen werden, daß der Stellvertreter für den Rest der Amtszeit an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt.

(4) Ist gemäß § 11 Absatz 2 eine Verbandsvertretung nicht vorgesehen, so werden die Mitglieder des Vorstandes nach näherer Regelung der Verbandssatzung unmittelbar durch die Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchen aus seiner Mitte gewählt. Im übrigen gilt für diesen Fall § 12 Absätze 3 bis 5 entsprechend.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet die Diakoniestation, soweit die damit verbundenen Aufgaben nicht dem besonders bestellten Leiter übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere

1. die Beschlüsse der Verbandsvertretung auszuführen,
2. die Aufgaben des Leiters festzulegen und diesen in seiner Tätigkeit zu begleiten und zu beaufsichtigen,
3. über die Berufung und Abberufung der Einsatzschwester oder des Einsatzpflegers zu entscheiden und deren Aufgaben in einer Dienstanweisung zu regeln,
4. über die Einstellung und Entlassung der anderen Mitarbeiter zu entscheiden und für diese Dienstanweisungen zu erlassen,
5. den Haushalts- und Stellenplanentwurf aufzustellen.

Der Vorstand ist im übrigen für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht nach diesem Kirchengesetz oder nach der Verbandssatzung die Zuständigkeit der Verbandsvertretung vorgesehen ist.

(2) Der Vorstand vertritt den Verband im Rechtsverkehr, insbesondere auch vor Gericht.

(3) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, insbesondere solche, durch die der Verband gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten sind namens des Verbandes von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel des Verbandes zu versehen. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

(4) Ist für Rechtsgeschäfte des Verbandes die kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, wird die namens des Verbandes abgegebene Erklärung erst mit der Erteilung der Genehmigung wirksam. § 13 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Für die Sitzungen und die Beschlüsse des Vorstandes gilt im übrigen Artikel 57 der Grundordnung entsprechend. Abweichend von Artikel 57 Nr. 2 Satz 6 gilt jedoch bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt.

(7) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben. Die Verbandssatzung kann bestimmen, daß die Verbandsvertretung die Geschäftsordnung für den Vorstand erläßt.

§ 16

Beschwerde

Gegen Entscheidungen des Verbandes, insbesondere gegen Beschlüsse der Verbandsorgane in Streitigkeiten zwischen dem Verband und beteiligten Kirchengemeinden sowie zwischen einzelnen zum Verband gehörenden Kirchengemeinden über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis steht den Betroffenen die Beschwerde an den Kreiskirchenrat zu. § 20 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) gilt entsprechend.

Abschnitt IV

Kirchenkreis als Träger der Diakoniestation

§ 17

Übernahme der Trägerschaft durch Beschluß der Kreissynode

Im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchengemeinden kann der Kirchenkreis die Rechtsträgerschaft für eine Diakoniestation übernehmen. Über die Einrichtung der Diakoniestation, ggf. über die nachträgliche Ausdehnung oder Einschränkung des Wirkungsbereichs der Station, beschließt die Kreissynode (Artikel 76 Abs. 1 Nr. 7 der Grundordnung).

§ 18

Satzung

Die Kreissynode beschließt für die Diakoniestation eine Satzung (Artikel 76 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung), die insbesondere Bestimmungen enthalten soll über

1. den räumlichen Wirkungsbereich der Diakoniestation unter Bezeichnung der an ihr beteiligten oder zu ihrem Einzugsbereich gehörenden Kirchengemeinden,
2. die Einrichtung eines Kuratoriums, dessen Aufgaben und Geschäftsordnung,
3. die Leitung der Diakoniestation.

§ 19

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Dem Kuratorium sollen je ein Vertreter der an der Diakoniestation beteiligten Kirchengemeinden angehören. Im übrigen gilt § 12 Absätze 3 bis 5 entsprechend.

(2) Im Einvernehmen mit den jeweils an einer Diakoniestation beteiligten Kirchengemeinden kann die Kreissynode auch eine gemeinsame Satzung für die im Kirchenkreis gelegenen Diakoniestationen beschließen und ins-

besondere ein gemeinsames Kuratorium einsetzen, das für alle Diakoniestationen zuständig ist. Absatz 1 Satz 1 gilt in diesem Fall nicht.

§ 20

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wirkt als Interessenvertretung der Kirchengemeinden und sonstigen Körperschaften bei der Leitung der Diakoniestation mit. Es soll insbesondere beteiligt werden bei

1. der Bestellung und Abberufung des Leiters der Diakoniestation und der Berufung und Abberufung der Einsatzschwester oder des Einsatzpflegers,
2. der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern, soweit es sich nicht um nur vorübergehend beschäftigte Vertretungs- oder sonstige Aushilfskräfte handelt,
3. der Vorbereitung von Dienstanweisungen für die Mitarbeiter oder eines als Grundlage dienenden Musters dafür,
4. der Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes für die Diakoniestation.

(2) In der Satzung können dem Kuratorium weitere Aufgaben übertragen werden, insbesondere die Vorbereitung von Beschlüssen des Kreiskirchenrats auch in anderen als den in Absatz 1 genannten Angelegenheiten. Das Kuratorium gilt insoweit als Arbeitsgruppe im Sinne des Artikels 91 Absatz 3 der Grundordnung.

§ 21

Zuweisung von Mitarbeitern durch beteiligte Kirchengemeinden

Soweit die beteiligten Kirchengemeinden der Station Mitarbeiter zur Dienstleistung zuweisen, die im Arbeitsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen, wird die Dienstaufsicht vom Kreiskirchenrat oder dessen Beauftragtem wahrgenommen.

Abschnitt V

Rechtlich unselbständiger Trägerverbund mehrerer Kirchengemeinden

§ 22

Vereinbarungen über einen rechtlich unselbständigen Trägerverbund

(1) Mehrere Kirchengemeinden können mit Zustimmung des Kreiskirchenrates Vereinbarungen über einen rechtlich unselbständigen Trägerverbund treffen und eine gemeinsame Satzung für die Diakoniestation erlassen. Sie können insbesondere gemeinsame Verwaltungs- und Vertretungsorgane für den Bereich der Diakoniestation schaffen.

(2) Die Vereinbarung soll Bestimmungen darüber enthalten, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form sie von einem Beteiligten gekündigt werden kann. Die Kündigungsfrist soll mindestens neun Monate betragen mit der Maßgabe, daß eine Kündigung nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist.

(3) Die Satzung für die Diakoniestation und ihre späteren Änderungen bedürfen der Zustimmung aller beteiligten Kirchengemeinden und der Genehmigung des Konsistoriums.

(4) Die Satzung und ihre künftigen Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) zu veröffentlichen.

§ 23

Gemeinsame Satzung

(1) Die gemeinsame Satzung für die Diakoniestation soll die folgenden Organe vorsehen:

1. die Trägerversammlung als gemeinsames Entscheidungsorgan aller beteiligten Kirchengemeinden,
2. den Vorstand.

(2) Bei kleineren Diakoniestationen kann durch die Satzung bestimmt werden, daß nur ein Vorstand gebildet wird. In diesem Falle muß jede Kirchengemeinde im Vorstand vertreten sein. Der Vorstand nimmt dann zugleich die Aufgaben wahr, die sonst der Trägerversammlung obliegen.

§ 24

Zusammensetzung der Trägerversammlung

Die Mitglieder der Trägerversammlung werden durch die Gemeindeglieder der beteiligten Kirchengemeinden auf die Dauer von drei Jahren berufen. Jede Kirchengemeinde soll mindestens ein Mitglied, Kirchengemeinden mit einer Gemeindegliederzahl von mindestens 8000 sollen zwei Mitglieder entsenden. § 12 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 25

Zuständigkeit der Trägerversammlung

(1) Durch die Satzung sollen der Trägerversammlung insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen werden:

1. die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
2. die Wahl des Vorsitzenden der Trägerversammlung und seines Stellvertreters, wenn die Satzung diese Ämter vorsieht,
3. die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes,
4. die Bestellung und Abberufung des Leiters der Diakoniestation,
5. die Beschlußfassung über den jährlichen Haushalts- und Stellenplan der Diakoniestation,
6. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
7. die Bestimmung des Vertreters in der Arbeitsgemeinschaft der Diakoniestationen,
8. die Beratung und Verabschiedung von Vorschlägen zur Satzungsänderung,
9. die Beschlußfassung über die Abgabe oder Auflösung der Diakoniestation.

(2) Für die Sitzungen und Beschlüsse der Trägerversammlung gilt § 13 Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 26

Zusammensetzung des Vorstandes

Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Vorstandes werden durch die Satzung bestimmt. § 14 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der Verbandsvertretung die Trägerversammlung tritt.

§ 27

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet die Diakoniestation, soweit die damit verbundenen Aufgaben nicht dem besonders bestellten Leiter übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere

1. die Aufgaben des Leiters festzulegen und diesen in seiner Tätigkeit zu begleiten und zu beaufsichtigen,
2. die Einsatzschwester oder den Einsatzpfleger zu befragen oder abzurufen und deren Aufgaben in einer Dienstweisung zu regeln, unbeschadet der sich aus der Anstellungsträgerschaft der betroffenen Kirchengemeinde ergebenden Zuständigkeit für arbeitsrechtliche Entscheidungen,
3. den betroffenen Kirchengemeinden Vorschläge zur Anstellung von Mitarbeitern zu unterbreiten,
4. Entwürfe für Dienstweisungen für die Mitarbeiter zu erstellen,
5. bei der Kündigung von Mitarbeitern durch die beteiligten Arbeitgeber mitzuwirken, soweit diese Aufgabe nicht auf den Leiter übertragen ist,
6. mit den beteiligten Kirchengemeinden Vereinbarungen über die Bestellung von Mitarbeitern zu schließen,
7. den Haushalts- und Stellenplanentwurf für die Diakoniestation aufzustellen und die Haushaltsmittel zu bewirtschaften, soweit er diese Aufgabe nicht dem Leiter der Diakoniestation überträgt.

(2) Der Vorstand vertritt die Diakoniestation in der Öffentlichkeit.

(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, die der Vorstand im Rahmen seines Auftrages vornimmt, müssen unter Anführung des entsprechenden Beschlusses von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und jeweils einem anderen Mitglied des Vorstandes unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters versehen werden. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung und die Bevollmächtigung des Vorstandes durch die beteiligten Kirchengemeinden festgestellt.

(4) Auf das rechtsgeschäftliche Handeln des Vorstandes finden Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts sinngemäß Anwendung. Soweit die kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgesehen ist, wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(5) § 15 Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend.

§ 28

Mitarbeiter der Diakoniestation

(1) Die Mitarbeiter werden von den Trägergemeinden zur Dienstleistung in der Diakoniestation eingestellt. Sie sollen ihren Arbeitsschwerpunkt in ihren Gemeinden haben. Ihr Verhältnis zur Diakoniestation wird durch besondere Vereinbarung geregelt. Die Vereinbarung kann auch vorsehen, daß ein Mitarbeiter nur zu einem näher bestimmten Teil seiner wöchentlichen Arbeitszeit der Diakoniestation zur Verfügung steht, während er im übrigen unmittelbar durch die Kirchengemeinde eingesetzt wird.

(2) Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter soll, soweit diese voll in die Diakoniestation integriert sind, dem Vorstand übertragen werden. Die laufende Aufsicht wird vom Leiter der Diakoniestation wahrgenommen. Die Mitarbeiter sollen eine Dienstweisung erhalten, die von der anstellenden Kirchengemeinde entsprechend dem Entwurf des Vorstandes erlassen wird. Arbeitsrechtliche Entscheidungen, die den Bestand des Arbeitsverhältnisses betreffen, obliegen der jeweiligen Kirchengemeinde als Arbeitgeber.

§ 29

Stellenplan der Diakoniestation

(1) In dem Stellenplan der Diakoniestation werden alle Planstellen erfaßt, für die die Diakoniestation die Personal-

mittel aufbringt. Die durch Mitarbeiter der einzelnen Kirchengemeinden besetzten Stellen werden zugleich nachrichtlich auch im Stellenplan der Kirchengemeinden ausgewiesen. Die Bereitstellung der Stellen zur Besetzung durch eine Kirchengemeinde erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(2) Die Errichtung von Planstellen für die Diakoniestation bedarf sowohl eines Beschlusses der Trägerversammlung oder, falls dieser dazu ermächtigt ist, des Vorstandes als auch des Gemeindekirchenrats der Kirchengemeinde, bei der die Stelle errichtet werden soll.

(3) Die beteiligten Kirchengemeinden können in Absprache mit der Leitung der Diakoniestation dieser auch Mitarbeiter zur Dienstleistung zuweisen, die auf eigenen Planstellen der einzelnen Kirchengemeinden nachgewiesen werden.

§ 30

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte und Verbindlichkeiten aus einer Vereinbarung oder Satzung gemäß den §§ 22 und 23 kann der Kreiskirchenrat mit der Bitte um Schlichtung angerufen werden. Kommt hierbei eine Einigung nicht zustande, so kann das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) nach Maßgabe des Kirchengesetzes über das Verwaltungsgericht angerufen werden.

Abschnitt VI

§ 31

Privatrechtliche Trägerschaft für die Diakoniestation

(1) Soweit mehrere Kirchengemeinden eine gemeinsame Diakoniestation in einer Rechtsform des Privatrechts betreiben wollen, insbesondere in der Trägerschaft eines von ihnen gegründeten Vereins, muß gewährleistet sein, daß die Diakoniestation als kirchliche Einrichtung erkennbar bleibt. Durch entsprechende Festlegung der Satzung ist die Anwendung des Haushalts- und des Tarif- und sonstigen Mitarbeiterrechts der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) sicherzustellen. Soweit der privatrechtliche Rechtsträger (Verein) nicht nur aus evangelischen Kirchengemeinden besteht, muß durch geeignete Regelungen in der Satzung dafür Sorge getragen sein, daß die Gemeinden entscheidenden Einfluß auf die Leitung und den Betrieb der Diakoniestation haben und ihre Vertreter in den Organen in Fragen von nicht nur untergeordneter Bedeutung nicht überstimmt werden können. Die Vereinslösung darf im übrigen nicht dazu führen, daß die beteiligten Gemeinden sich hinsichtlich der Diakoniestation der Anwendung der Grundsätze des Finanzausgleichs in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) entziehen können; das Nähere wird im Zuweisungsrecht geregelt.

(2) Die Errichtung eines Vereins oder einer anderen Rechtsperson des Privatrechts als Träger der Diakoniestation durch Kirchengemeinden und die Einbringung der Gemeindefürsorge in die von dem privaten Rechtsträger getragene Diakoniestation durch eine Kirchengemeinde unter gleichzeitigem Beitritt mit Anerkennung der Satzung des Trägers bedürfen der Genehmigung des Konsistoriums. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist die vorgesehene Satzung beizufügen. Spätere Satzungsänderungen sind dem Konsistorium zur Kenntnis zu geben.

(3) Soweit nicht das für privatrechtliche Körperschaften bestehende staatliche Recht entgegensteht, gelten die

Vorschriften dieses Kirchengesetzes, insbesondere der Abschnitt I sowie VII bis IX, auch für Vereine und andere privatrechtliche Träger von Diakoniestationen.

Abschnitt VII

§ 32

Aufgaben des Kirchenkreises in bezug auf die Diakoniestationen

- (1) Der Kirchenkreis soll die Arbeit der in seinem Bereich tätigen Diakoniestationen koordinieren und ihre Zusammenarbeit fördern.
- (2) Soweit im Bereich eines Kirchenkreises die Voraussetzungen für die Errichtung oder die Fortführung einer Diakoniestation bestehen, die in Frage kommenden Kirchengemeinden jedoch die Trägerschaft nicht übernehmen oder beibehalten wollen, soll der Kirchenkreis die Diakoniestation als eigene Einrichtung errichten oder betreiben.

Abschnitt VIII

Arbeitsgemeinschaft der Diakoniestationen und Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk

§ 33

Arbeitsgemeinschaft der Diakoniestationen

- (1) Zur Koordinierung der Arbeit aller Diakoniestationen wird eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Jede Diakoniestation und jeder Kirchenkreis können ein Mitglied entsenden. Der Arbeitsgemeinschaft gehören außerdem zwei Einsatzschwestern/-pfleger an, die vom Konvent der Einsatzschwestern und Einsatzpfleger gewählt werden, sowie zwei Vertreter des Ständigen Diakonieausschusses der Regionalen Synode.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft wählt einen Vorsitzenden und einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.
- (3) Sie erörtert gemeinsam interessierende Angelegenheiten, insbesondere die Aufgaben und die Entwicklung der Diakoniestationen. Sie berät die Organe der Kirchenprovinz und des Diakonischen Werkes Berlin e. V. in Angelegenheiten der Diakoniestationen.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Für die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft und zentrale Aufgaben der Diakoniestationen wird eine Geschäftsstelle im Konsistorium eingerichtet.

§ 34

Zusammenarbeit der beteiligten Stellen

- (1) Diakoniestationen, Arbeitsgemeinschaft und Diakonisches Werk sollen eng zusammenarbeiten.
- (2) Das Diakonische Werk vertritt die Diakoniestationen in Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft in der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege.

§ 35

Vereinbarungen mit dem Diakonischen Werk

Durch vertragliche Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) und dem Diakonischen Werk werden Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der Kirche und den Trägern der Diakoniestationen einerseits und dem Diakonischen Werk andererseits geregelt, insbesondere über die Einrichtung und Finanzierung der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft und über die Übernahme von Hauspflegeeinrichtungen des Diakonischen Werkes.

Abschnitt IX

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 36

Auswirkungen auf bestehende Arbeitsverhältnisse

(1) Bestehende Arbeitsverhältnisse mit von Kirchengemeinden angestellten Gemeindegewerkschaften und anderen Mitarbeitern mit Aufgaben der Kranken-, Alten- oder Haus- und Familienpflege werden durch dieses Kirchengesetz und die nach seinen Vorschriften erfolgende Neuordnung der Rechtsträgerschaft für die Diakoniestationen nicht verändert. Im Einvernehmen zwischen dem bisherigen Arbeitgeber und dem Rechtsträger der Diakoniestation können Mitarbeiter unter Beachtung der Vorschriften des Arbeitsrechts einschließlich des kirchlichen Tarifrechts in ein unmittelbares Anstellungsverhältnis zum Rechtsträger der Diakoniestation überführt werden. Das damit begründete neue Arbeitsverhältnis gilt, wenn es ohne Unterbrechung an das bisherige Arbeitsverhältnis mit der Kirchengemeinde anschließt, im Sinne der tarifrechtlichen Vorschriften über die Beschäftigungszeit und sonstiger tarifrechtlicher Rechtsfolgen als Fortsetzung der Tätigkeit bei demselben Arbeitgeber.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Mitarbeiter des Diakonischen Werkes Berlin e. V., die aufgrund entsprechender Vereinbarungen zwischen dem Werk und dem Rechtsträger der Diakoniestation von diesem als Mitarbeiter der Diakoniestation eingesetzt und gegebenenfalls in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden. Soweit der Mitarbeiter beim Diakonischen Werk nach dem dort geltenden Tarifrecht höhere Bezüge erhielt, die bei Anwendung des Tarifrechts der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) nicht durch günstigere andere Leistungen ausgeglichen werden, ist bei der Übernahme des Mitarbeiters der Besitzstand zu gewährleisten. Für Mitarbeiter des Diakonischen Werkes, die im Zusammenhang mit der Übertragung von bisher vom Diakonischen Werk wahrgenommenen Aufgaben auf die Diakoniestationen nicht durch eine Diakoniestation, aber durch eine andere Dienststelle der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) übernommen werden, gelten die vorstehenden Sätze sinngemäß.

(3) Soweit die der Diakoniestation zugewiesenen Mitarbeiter nicht in ein unmittelbares Anstellungsverhältnis zu dem Rechtsträger der Diakoniestation überführt werden und nicht die Personalkosten nach den zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen von dem Anstellungsträger des Mitarbeiters zu tragen sind, stellt der Rechtsträger der Diakoniestation der Anstellungskörperschaft die erforderlichen, dem anzuwendenden Tarifrecht entsprechenden Personalmittel zur Verfügung. Im übrigen gelten § 28 Absatz 2 und § 29 Absatz 1 mit der Maßgabe sinngemäß, daß sich die Zuständigkeiten nach dem jeweils für die Diakoniestation bestehenden Regelungen, gegebenenfalls in Verbindung mit einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Anstellungsträger des Mitarbeiters, richten.

§ 37

Übergangsregelung für die Einnahmen und Ausgaben der Gemeindekrankenpflege

Bis zu den entsprechenden Regelungen im kirchlichen Zuweisungsrecht oder im provinzialkirchlichen Haushaltsgesetz gelten die von der Kirchenleitung mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses hinsichtlich der Verwendung der Einnahmen aus der Gemeindekrankenpflege und der Stellenbewirtschaftung und Personalkostendeckung erlassenen Übergangsbestimmungen.

§ 38

Durchführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Durchführungsbestimmungen zur Anpassung der Ordnung bestehender Diakoniestationen an dieses Kirchengesetz zu erlassen.

§ 39

Ausnahmeregelung für bestehende Diakoniestationen in Vereinsträgerschaft

§ 31 Absatz 2 findet im Falle eines bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bereits bestehenden und als Träger der Diakoniestation anerkannten Vereins keine Anwendung.

§ 40

Aufhebung von Vorschriften der Ordnung der Gemeindecrankenpflege

Abschnitt IV der Ordnung der Gemeindecrankenpflege in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) vom 25. Juni 1978 (KABl. S. 53) wird aufgehoben.

§ 41

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Berlin - Spandau, den 26. April 1986

Präses

Dr. Reihlen

Nr. 115 Rechtsverordnung über die Höhe der Entschädigung für die Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und der Schiedsausschüsse der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West).

Vom 6. Mai 1986. (KABl. S. 64)

Aufgrund des § 1 des Kirchengesetzes vom 19. November 1978 über die Entschädigung von Mitgliedern des Schlichtungsausschusses und der Schiedsausschüsse hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses gemäß § 87 des Tarifvertrages für hauptberufliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) – KMTB-EKiBB (BlNW) – und die Vorsitzenden des Schiedsausschusses nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz und des Schiedsausschusses nach dem Kirchengesetz über zusätzliche Altersversorgung der nichtbeamteten Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) erhalten für jedes unter ihrer Beteiligung durchgeführte Schlichtungsverfahren oder Schiedsverfahren eine Entschädigung von 80,- DM. Soweit das einzelne Verfahren mehr als eine Sitzung erfordert, erhöht sich die Entschädigung für jeden weiteren Verhandlungstermin um 40,- DM. Diese Entschädigungsregelung gilt im Vertretungsfall auch für den Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 2

(1) Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1986 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften des Konsistoriums vom 27. November 1972 (K. I Nr. 6912/72) außer Kraft.

(2) Für Schlichtungs- oder Schiedsverfahren, in denen bereits vor dem 1. April 1986 eine Verhandlung stattgefunden hat, wird die Entschädigung nach der bisherigen Regelung gewährt.

Berlin - Tiergarten, den 6. Mai 1986

Kirchenleitung

Dr. Kruse

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 116 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Übernahme als Pfarrvikar oder Pfarrvikarin.

Vom 14. April 1986. (ABl. S. 89)

Aufgrund von § 4 Abs. 6 des Erprobungsgesetzes vom 15. März 1985 (ABl. 1985 S. 59) hat die Kirchenleitung folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung zur Übernahme als Pfarrvikar oder Pfarrvikarin vom 15. Juli 1985 (ABl. 1985 S. 121) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»Die Kirchenverwaltung lädt die Bewerber und Bewerberinnen spätestens einen Monat nach dem Bewerbungstermin zu den Vorstellungsgesprächen mit der Einstellungskommission ein. Die Gespräche haben jeweils eine Dauer von 60 Minuten. Der Einstellungskommission liegen die Zeugnisse der Theologischen Prüfungen und die Beurteilungen vor.«

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»Bewerber oder Bewerberinnen, denen kein Einstellungsplatz zugeteilt ist, können in ein Teildienst-

verhältnis mit halbem Dienstauftrag übernommen werden, wenn ihr Ehepartner sich in einem vollen Pfarrdienstverhältnis befindet und zu ihren Gunsten die Berufung in ein Teildienstverhältnis mit halbem Dienstauftrag beantragt.«

- b) In Abs. 4 werden die Worte »innerhalb der nächsten fünf Jahre« durch die Worte »innerhalb der nächsten zwei bis fünf Jahre« ersetzt.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juni 1986 in Kraft.

D a r m s t a d t, den 14. April 1986

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

— Kirchenleitung —

S p e n g l e r

Nr. 117 Rechtsverordnung über die Erste Theologische Prüfung (Prüfungsordnung).

Vom 14. April 1986. (Abl. S. 89)

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in der Fassung vom 7. Dezember 1967 (Abl. 1968 Seite 42) hat die Kirchenleitung folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Meldung zur Prüfung

(1) Die Erste Theologische Prüfung findet zweimal im Jahr statt. Die Meldetermine werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und auf andere geeignete Weise bekanntgegeben.

(2) Zur Prüfung werden im allgemeinen nur Studenten zugelassen, die in der Liste der Theologiestudenten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geführt werden (§ 3 Absatz 4 des Kirchengesetzes betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrer).

(3) Die Meldung kann frühestens nach Abschluß von sechs sprachenfreien theologischen Fachsemestern erfolgen. Diese Semester müssen an einem/einer deutschsprachigen evangelischen Fachbereich/Fakultät oder den Kirchlichen Hochschulen in Berlin, Bethel, Neuendettelsau oder Wuppertal studiert werden. Das Studium an anderen Hochschulen kann anerkannt werden. Die Kirchenleitung kann im Ausnahmefall die Zahl der erforderlichen sprachenfreien Semester verringern.

§ 2

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

Der förmliche Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist mit folgenden Unterlagen an die Kirchenverwaltung zu richten:

1. Geburtsurkunde
2. Tauf- und Konfirmationsschein
3. handgeschriebener Lebenslauf mit Schwerpunkt auf der Studienzeit
4. zwei Paßbilder jüngerer Datums
5. Reifezeugnis
6. Bescheinigung über das bestandene Hebraicum, Graecum (klassisch, hellenistisch oder Koine) und das Kleine

Latinum, sofern der Nachweis hierüber nicht durch das Reifezeugnis geführt wird

7. Nachweis über ein von der Kirchenverwaltung anerkanntes kirchliches Praktikum
8. Kolloquiumsbescheinigung bzw. Zwischenprüfungszeugnis eines evangelisch-theologischen Fachbereiches/einer Fakultät oder einer Kirchlichen Hochschule (nach § 1 Abs. 3)
9. Studienbuch
10. polizeiliches Führungszeugnis oder Immatrikulationsbescheinigung des laufenden Semesters
11. folgende Leistungsnachweise aus dem Studium, die mit mindestens »ausreichend« beurteilt sind:
 - a) eine homiletische, katechetische oder vergleichbare praktisch-theologische Hauptseminararbeit mit wissenschaftlicher Reflexion und Beurteilung durch den Dozenten
 - b) eine Hauptseminararbeit und zwei weitere qualifizierte Studiennachweise aus Hauptseminaren in drei der vier Klausurfächer oder Praktischer Theologie. Einer dieser drei Studiennachweise muß in einem exegetischen Fach erbracht worden sein
 - c) ein qualifizierter Studiennachweis aus einem Hauptseminar im Pflichtwahlfach
12. Angaben zu den Spezialgebieten für die mündlichen Prüfungen sowie für jedes mündliche Prüfungsfach ein Verzeichnis über die belegten Vorlesungen und Seminare
13. Angaben zur wissenschaftlichen Hausarbeit (siehe § 8)
14. die Erklärung, ob der Student damit einverstanden ist, daß in seinen mündlichen Prüfungen in begrenzter Zahl Zuhörer anwesend sind (siehe § 11 Abs. 5)
15. die Versicherung, daß sich der Student nicht schon anderweitig zu einer theologischen Prüfung gemeldet hat oder Angaben über frühere Meldungen und ihr Ergebnis.

§ 3

Zulassung zur Prüfung

Die Kirchenverwaltung entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen (§ 2) über die Zulassung zur Prüfung. Sie teilt dem Kandidaten mit dem Bescheid auch die voraussichtliche Zusammensetzung der Prüfungskommission mit.

§ 4

Examenstagung

(1) Nach der Zulassung zur Prüfung werden die Kandidaten und Fachprüfer zu einer Examenstagung eingeladen. Sie dient der Vorbereitung der Prüfung, vor allem hinsichtlich der Spezialgebiete für die mündliche Prüfung.

(2) Vor der Tagung unterrichtet die Kirchenverwaltung die zuständigen Prüfer über die Angaben zu den Spezialgebieten. Prüfer und Kandidaten verständigen sich bei der Examenstagung über die Themen der Spezialgebiete für die mündliche Prüfung. Wünscht der Kandidat eine Änderung des Themas, teilt er das dem Prüfer und dem Referat Personal-Förderung bis spätestens drei Wochen nach der Tagung mit.

§ 5

Prüfungskommission

(1) Der Kirchenpräsident beruft im Auftrag der Kirchenleitung gemäß § 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes betreffend

die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrer die jeweilige Prüfungskommission aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes.

(2) Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Kirchenpräsident, in seiner Vertretung sein Stellvertreter oder der Leiter des Referates Personal-Förderung der Kirchenverwaltung. Bei dessen Verhinderung kann der Kirchenpräsident ein anderes Mitglied des Prüfungsamtes mit dem Vorsitz beauftragen.

(3) Die theologischen Mitarbeiter des Referates Personal-Förderung, die Mitglieder des Prüfungsamtes sind, gehören der Prüfungskommission mit beratender Stimme an.

(4) Der Kirchenpräsident beruft aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes Protokollführer für die mündliche Prüfung. Sie gehören der Prüfungskommission mit beratender Stimme an.

(5) Der Leiter des Referates Personal-Förderung bestellt für die mündliche Prüfung Beisitzer. Sie müssen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau angehören und die Erste Theologische Prüfung abgelegt haben.

§ 6

Bestandteile der Prüfung

(1) Die Erste Theologische Prüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 7), Klausuren (§ 10) und der mündlichen Prüfung (§ 11).

(2) Allen Teilen der Prüfung müssen verschiedene Themenstellungen zugrunde liegen.

§ 7

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Der Student soll in der wissenschaftlichen Hausarbeit nachweisen, daß er ein theologisches Thema in einer begrenzten Zeit mit den erlernten Methoden wissenschaftlich zu bearbeiten vermag. Die Arbeit braucht kein eigenständiger Beitrag zur Forschung zu sein.

(2) Die Arbeit kann in folgenden Fächern geschrieben werden: Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Theologiegeschichte, Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik einschließlich Sozialethik), Praktische Theologie, Konfessionskunde/ökumenische Theologie/Religionswissenschaft, Diakoniewissenschaft, Kirchenrecht. Sie soll nicht in dem Fach geschrieben werden, in dem eine Hauptseminararbeit nach § 2 Absatz 11 b) oder c) angefertigt wurde.

§ 8

Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann im Prüfungsvollzug oder auf Antrag des Studenten während des Studiums geschrieben werden.

(2) Schreibt der Kandidat die Arbeit im Prüfungsvollzug, gibt er bei der Meldung zur Prüfung das gewünschte Fach an. Das Referat Personal-Förderung stellt ihm aus diesem Fach zwei Themen zur Wahl.

(3) Will der Student die Arbeit während des Studiums schreiben, so vereinbart er zunächst mit einem Hochschullehrer ein Thema. Danach beantragt er beim Referat Personal-Förderung umgehend die Genehmigung des Themas. Der Antrag kann frühestens nach dem dritten sprachfreien Semester und muß spätestens drei Monate vor dem Termin gestellt werden, zu dem sich der Student zur Prüfung meldet. Dem Antrag ist die Hauptseminararbeit nach § 2 Nr. 11 b) beizufügen. Der Leiter des Referates Personal-Förderung muß dem Thema schriftlich zugestimmt haben, bevor es bearbeitet wird. Student und Hochschullehrer werden davon schriftlich benachrichtigt.

(4) Der Kandidat hat für die Anfertigung der Arbeit zehn Wochen Zeit. Der Abgabetermin wird von der Kirchenverwaltung festgesetzt. Für die Wahrung der Abgabefrist gilt das Datum des Poststempels. Das Referat Personal-Förderung kann in schriftlich begründeten Ausnahmefällen die Abgabefrist bis zu 14 Tagen verlängern.

(5) Wird die Arbeit im Prüfungsvollzug geschrieben und die Abgabefrist nicht eingehalten, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung. Wird die Arbeit während des Studiums geschrieben, muß bei Überschreitung der Abgabefrist eine neue Arbeit mit einem neuen Thema geschrieben werden. Eine Wiederholung der vorgezogenen Arbeit bei Fristüberschreitung oder Abbruch ist zweimal möglich.

(6) Die Arbeit soll 30 Schreibmaschinenseiten (ohne Anmerkungen) bei 1 1/2 Zeilen Abstand und 60 Anschlägen pro Zeile nicht überschreiten. Der Arbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, daß die benutzte Literatur vollständig angegeben und die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist.

§ 9

Begutachtung der wissenschaftlichen Hausarbeit

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit wird von zwei Hochschullehrern begutachtet.

(2) Wird die Arbeit im Prüfungsvollzug geschrieben, so benennt die Kirchenverwaltung zwei Hochschullehrer, die dem Prüfungsamt angehören, als Erst- und Zweitgutachter. Wird die Arbeit während des Studiums geschrieben, so ist der Hochschullehrer, mit dem das Thema vereinbart worden ist, zugleich der Erstgutachter. Als Zweitgutachter beauftragt die Kirchenverwaltung ein Mitglied des Prüfungsamtes.

(3) Kommen Erst- und Zweitgutachter nicht zu einer einvernehmlichen Benotung der Arbeit, so wird sie einem Drittgutachter aus dem Prüfungsamt der EKHN vorgelegt. Er setzt in Kenntnis der beiden anderen Gutachten die endgültige Note fest. Liegt die Note des Drittgutachters nicht im Rahmen der Noten des Erst- und des Zweitgutachters, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission über die abschließende Bewertung.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann eine Dissertation, eine Diplomarbeit oder eine Magisterarbeit, die von einem/einer evangelisch-theologischen Fachbereich/Fakultät oder einer anerkannten Kirchlichen Hochschule angenommen worden ist, auf Antrag des Kandidaten als wissenschaftliche Hausarbeit anerkennen. Die Benotung wird in dem Verfahren nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 neu festgesetzt.

§ 10

Klausuren

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht ferner aus vier Klausuren in den Fächern

- a) Altes Testament
- b) Neues Testament
- c) Kirchen- und Theologiegeschichte
- d) Systematische Theologie.

(2) In den Klausuren soll der Kandidat theologisches Grundwissen nachweisen (siehe Prüfungsanforderungen).

(3) In den einzelnen Fächern werden dem Kandidaten jeweils drei Themen zur Auswahl gestellt.

(4) Für die Bearbeitung des Themas stehen dem Kandidaten vier Stunden zur Verfügung. Folgende Hilfsmittel werden gestellt:

im Alten Testament: Biblia Hebraica, Wörterbuch, hebräische Konkordanz
im Neuen Testament: Novum Testamentum Graece, Synop-

se, Wörterbuch, griechische Konkordanz in Kirchen- und Theologiegeschichte sowie in Systematischer Theologie; jeweils deutsche Bibel und Gesangbuch.

(5) Die Klausuren werden jeweils von zwei Hochschullehrern begutachtet, die Mitglieder des Prüfungsamtes der EKHN sein müssen. Weichen die Beurteilungen voneinander ab, entscheidet die Prüfungskommission.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus Prüfungsgesprächen in den Fächern

- a) Altes Testament
- b) Neues Testament
- c) Kirchen- und Theologiegeschichte
- d) Systematische Theologie: Dogmatik
- e) Systematische Theologie: Ethik
- f) Praktische Theologie
- g) Philosophie
- h) Bibelkunde

(2) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat auf der Grundlage von Spezialwissen vor allem methodisches Können und kritisches Verständnis nachweisen (siehe Prüfungsanforderungen). Dabei muß er sein Spezialwissen in das Grundwissen des jeweiligen Fachs einordnen können.

(3) Das Prüfungsgespräch dauert in der Regel 25 Minuten, in Bibelkunde 15 Minuten.

(4) In jedem Prüfungsfach bilden der Prüfer, der Protokollführer und der Beisitzer eine Prüfungsgruppe. Prüfer ist nur der Fachvertreter. Der Protokollführer hält den Verlauf des Prüfungsgesprächs schriftlich fest und hat das Stimmrecht bei der Notengebung. Lassen sich zwischen ihm und dem Prüfer Meinungsverschiedenheiten bei der Notengebung nicht ausräumen, gibt die Stimme des Prüfers den Ausschlag. Der Beisitzer hat beratende Stimme. Seine Anwesenheit ist für die Beschlußfähigkeit der Prüfungsgruppe nicht erforderlich.

(5) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Mit Zustimmung des Kandidaten können jedoch nach schriftlicher Anmeldung Theologiestudenten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in begrenzter Zahl als Zuhörer zugelassen werden.

(6) Die mündliche Prüfung in Bibelkunde und Philosophie kann in das Studium vorgezogen werden (§ 12).

(7) Die Prüfung in Bibelkunde wird in der Regel als Gruppenprüfung durchgeführt.

(8) Auf Antrag des Kandidaten kann die Prüfung in Bibelkunde erlassen werden, wenn er eine vergleichbare Prüfung in Bibelkunde an einer Hochschule abgelegt hat.

§ 12

Vorgezogene Prüfungen in Bibelkunde und Philosophie

(1) Vorgezogene Prüfungen in Bibelkunde und Philosophie finden in der Regel zweimal im Jahr statt. Die Meldetermine werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und auf andere geeignete Weise bekanntgegeben.

(2) Die Meldung zur Prüfung in Philosophie ist erst zulässig, wenn der Kandidat das Kolloquium/die Zwischenprüfung abgelegt hat.

(3) Der förmliche Antrag auf Zulassung zu einer vorgezogenen Prüfung ist mit folgenden Unterlagen an die Kirchenverwaltung zu richten:

- a) Geburtsurkunde
- b) Reifezeugnis

- c) Lebenslauf
- d) im Fach Philosophie die Bescheinigung über das Kolloquium/die Zwischenprüfung sowie die Angaben über Spezialgebiete

Die Kandidaten erhalten eine schriftliche Nachricht über die Prüfungstermine.

(4) Ist das Ergebnis einer vorgezogenen Prüfung nicht »ausreichend«, kann sie einmal wiederholt werden.

(5) Die Meldung zu einer vorgezogenen Prüfung kann spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden. Wird der Prüfungstermin aus einem Grund versäumt, den der Kandidat zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Für die Wiederholung gilt Absatz 4.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft
- 6 = ungenügend

(2) Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet »bestanden« oder »nicht bestanden«. Eine Gesamtnote wird nicht erteilt. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die einzelnen Prüfungsleistungen beigelegt.

(3) Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Fachvertreter und des Vorsitzenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Wird die wissenschaftliche Hausarbeit nicht mindestens mit »ausreichend« bewertet, wird die Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgesetzt. Der Kandidat kann die Arbeit mit einem neuen Thema einmal wiederholen. Ist das Ergebnis auch dann nicht mindestens »ausreichend«, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Steht ein nicht ausreichendes Ergebnis der wissenschaftlichen Hausarbeit erst nach den Klausuren, aber vor Beginn der mündlichen Prüfungen fest, so kann der Kandidat abweichend von Abs. 4 Satz 1 beantragen, daß er die wissenschaftliche Hausarbeit nach Abschluß der mündlichen Prüfungen wiederholt. Dabei ist gemäß § 8 Absatz 2 zu verfahren. Über das Bestehen der Prüfung beschließt in diesem Fall eine Prüfungskommission der nächsten auf die abschließende Bewertung der Arbeit folgenden Prüfung.

(6) Ergibt der Durchschnitt aller Einzelnoten nicht mindestens »ausreichend« (4,0), ist die Prüfung nicht bestanden. Bei der Ermittlung des Durchschnitts zählt die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit dreifach.

(7) Die Prüfung ist auch nicht bestanden, wenn die jeweilige Durchschnittsnote von Klausur und mündlicher Prüfung in insgesamt drei Fächern nicht mindestens »ausreichend« (4,0) ergibt, oder wenn die Durchschnittsnote in zwei Klausurfächern und die Note der mündlichen Prüfung im Fach Praktische Theologie nicht jeweils mindestens »ausreichend« (4,0) betragen.

§ 14

Nachprüfung

(1) Beträgt die jeweilige Durchschnittsnote von Klausur und mündlicher Prüfung in insgesamt zwei Fächern nicht mindestens »ausreichend« (4,0), ordnet die Prüfungskommission

mission eine Nachprüfung (schriftlich und mündlich) an. Dies gilt auch, wenn die Durchschnittsnote in einem Klausurfach und die Note der mündlichen Prüfung im Fach Praktische Theologie nicht mindestens »ausreichend« (4,0) betragen.

(2) Ist eine Nachprüfung angeordnet, und ist zusätzlich das Ergebnis im Fach Ethik nicht mindestens »ausreichend«, so ist auch im Fach Ethik eine Nachprüfung erforderlich.

(3) Die Nachprüfung muß innerhalb eines Jahres stattfinden. Ist die Leistung in jedem Fach (bei Klausurfächern die Durchschnittsnote von Klausur und mündlicher Prüfung) auch dann nicht mindestens »ausreichend« (4,0), ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

§ 15

Rücktritt von der Prüfung, Unterbrechung, Versäumnis

(1) Der Kandidat kann zweimal von der Prüfung zurücktreten. Bei einem weiteren Rücktritt gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Der Rücktritt ist spätestens vor Beginn der mündlichen Prüfung schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu erklären. Ist der Rücktritt wirksam erklärt, gilt die Prüfung als nicht begonnen. Mindestens ausreichende Leistungen in Bibelkunde, Philosophie und in der wissenschaftlichen Hausarbeit werden übernommen.

(3) Muß der Kandidat die Prüfung aus zwingenden Gründen unterbrechen, so hat er die Gründe unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nachzuweisen, bei einer Erkrankung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung. Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Fortsetzung der Prüfung.

(4) Wenn der Kandidat ohne zwingenden Grund (Absatz 3) die Abgabefrist für die Klausuren nicht einhält oder einen Prüfungstermin versäumt oder wenn er eine Prüfungsleistung verweigert, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 16

Wiederholung der Prüfung

(1) Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie nach spätestens drei Semestern wiederholt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen.

(2) Auf Antrag des Kandidaten kann eine mit mindestens »ausreichend« bewertete wissenschaftliche Hausarbeit bei der Wiederholung angerechnet werden. Dies gilt entsprechend für die Prüfung in Bibelkunde und Philosophie.

§ 17

Täuschung und sonstige Ordnungsverstöße

(1) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die davon betroffene Prüfungsleistung mit »ungenügend« bewertet. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Ordnung des Prüfungsverfahrens oder bei Täuschungsversuchen, die sich auf mehrere Prüfungsteile beziehen, wird der Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen; in diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Im Fall des Absatzes 1 entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung des Kandidaten und teilt ihm die Entscheidung unverzüglich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mit. Der Kandidat kann gegen die Entscheidung binnen einer Woche schriftlich Beschwerde beim Beschwerdeausschuß (§ 19 Absatz 2) einlegen.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, kann der Vorsitzende des Prüfungsam-

tes innerhalb von zwei Jahren seit dem Tag der letzten mündlichen Prüfung das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß der Prüfung kann dem Kandidaten die persönliche Einsicht in seine Prüfungsakten gestattet werden.

§ 19

Rechtsbehelfsverfahren

(1) Der Kandidat kann gegen das Prüfungsverfahren Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Er ist spätestens 48 Stunden nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzulegen, der seine Entscheidung unverzüglich dem Kandidaten mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitteilt. Der Kandidat kann gegen die Entscheidung binnen einer Woche schriftlich Beschwerde beim Beschwerdeausschuß einlegen.

(2) Der Beschwerdeausschuß wird von der Kirchenleitung für jeweils zwei Jahre berufen. Er besteht aus

- a) einem juristischen Referatsleiter der Kirchenverwaltung als Vorsitzendem,
- b) zwei Mitgliedern des Prüfungsamtes, die nicht der Prüfungskommission angehören,
- c) einem Pfarrvikar oder Pfarramtskandidaten,
- d) einem Studenten der Theologie.

Die Kammer für Ausbildung kann der Kirchenleitung Vorschläge für die Besetzung des Ausschusses mitteilen. Die Kirchenleitung beruft für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(3) Der Beschwerdeausschuß wird bei Bedarf unverzüglich vom Vorsitzenden einberufen und ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Vor der Entscheidung sind der Kandidat und der beteiligte Prüfer zu hören. Die Entscheidung ist dem Kandidaten schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(4) Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses können der Vorsitzende der Prüfungskommission und der Kandidat innerhalb von zwei Wochen weitere Beschwerde bei der Kirchenleitung einlegen. Gegen die Entscheidung der Kirchenleitung ist für den Kandidaten der Rechtsweg zum Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht gegeben.

(5) Bis zur abschließenden Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen. Wird dem Rechtsbehelf stattgegeben, ist die Prüfung in dem entsprechenden Umfang zu wiederholen. In diesem Fall beauftragt der Vorsitzende des Prüfungsamtes einen anderen Prüfer.

§ 20

Anlagen zur Prüfungsordnung und Erläuterungen

(1) Die Prüfungsanforderungen (Anlage) gelten als Bestandteil der Prüfungsordnung.

(2) Die Kirchenverwaltung gibt in einem Merkblatt nähere Erläuterungen zur Prüfungsordnung bekannt.

§ 21

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsverordnung über die Erste Theologische Prüfung (Prüfungsordnung) vom 1. Dezember 1969 (ABl. 1970 S. 1) und die bisher dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen außer Kraft.

(2) Für Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung das Kolloquium/die Zwischenprüfung abgelegt haben, gelten die bisherigen Vorschriften über die Zulassung zur Prüfung.

(3) Kandidaten, die sich zum 1. September 1985 oder zum 1. Februar 1986 zur Prüfung gemeldet haben, können beantragen, daß die Noten der für die Zulassung erforderlichen Leistungsnachweise aus dem Studium nach den bisherigen Vorschriften anerkannt werden.

D a r m s t a d t, den 14. April 1986

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

— Kirchenleitung —

S p e n g l e r

Anlage zur Rechtsverordnung über die Erste Theologische Prüfung

Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsordnung unterscheidet Grundwissen und Spezialwissen.

Obwohl nicht in einem unveränderlichen Anforderungskatalog präzise eingrenzbar, meint Grundwissen elementare Überblickskenntnisse in den theologischen Hauptdisziplinen sowie die Fähigkeit, sie problembezogen und im Sinn einer einheitlichen theologischen Urteilsbildung miteinander zu verknüpfen. Die Klausuren gelten dem Nachweis von Grundwissen (§ 10 Abs. 2).

Das Spezialwissen sollte aus Studienschwerpunkten erwachsen sein. Im Sinn einer exemplarischen Vorgehensweise werden die mündlichen Prüfungen beim Spezialwissen ansetzen, das heißt in einem klar umgrenzten Problembereich Sachkenntnis, methodisches Können und kritisches Verständnis prüfen. Für die Einordnung in größere Zusammenhänge, die Auseinandersetzung mit Fragen und Einwänden ist jedoch auch hier Grundwissen nachzuweisen (§ 11 Abs. 2).

I. Altes Testament

A) Grundwissen

1. Überblick über die Geschichte Israels und ihre Chronologie. Grundkenntnisse der Landeskunde Palästinas.
2. Kenntnis der Schriften des Alten Testaments im Überblick und der Hauptprobleme der Einleitung in das Alte Testament.
3. Hebräische Sprachkenntnisse.
4. Kenntnis der Grundzüge und Hauptprobleme der Theologie des Alten Testaments.

B) Spezialwissen

Entweder eine alttestamentliche Schrift oder ein spezielles Thema der alttestamentlichen Wissenschaft ist selbstän-

dig und unter Berücksichtigung von ausgewählter Literatur wissenschaftlich zu bearbeiten. Dazu sind religionsgeschichtliche Voraussetzungen auch anhand von Quellen (ggfls. in Übersetzung) zu studieren und die Einleitungsfragen der betreffenden Schrift bzw. des Themas zu berücksichtigen. Die speziellen theologischen Akzente sind in ihren Relationen und Unterschieden zu denjenigen anderer alttestamentlicher Schriften herauszuarbeiten.

Hier ist auch der Ort, Spezialwissen aus den Gebieten der Einleitungswissenschaft und der Theologie des Alten Testaments sowie Vertrautheit mit hermeneutischen Problemen nachzuweisen.

II. Neues Testament

A) Grundwissen

1. Grundkenntnisse in neutestamentlicher Zeitgeschichte und Geschichte des Urchristentums.
2. Kenntnis der Schriften des Neuen Testaments nach Inhalt und Gliederung. Kenntnis der Hauptprobleme der Einleitung in das Neue Testament.
3. Griechische Sprachkenntnisse.
4. Kenntnis der Grundzüge und Hauptprobleme der Theologie des Neuen Testaments.

B) Spezialwissen

Entweder eine neutestamentliche Schrift oder ein spezielles Thema der neutestamentlichen Wissenschaft ist selbständig und unter Berücksichtigung von ausgewählter Literatur wissenschaftlich zu bearbeiten. Dazu sind religionsgeschichtliche Voraussetzungen auch anhand von Quellen (ggfls. in Übersetzung) zu studieren und die Einleitungsfragen der betreffenden Schrift bzw. des Themas zu berücksichtigen. Die speziellen theologischen Akzente sind in ihren Relationen und Unterschieden zu denjenigen anderer neutestamentlicher Schriften herauszuarbeiten. Hier ist auch der Ort, Spezialwissen aus den Gebieten der Einleitungswissenschaft und der Theologie des Neuen Testaments sowie die Vertrautheit mit hermeneutischen Problemen nachzuweisen.

III. Kirchen- und Theologiegeschichte

A) Grundwissen

1. Überblick über die Epochen der Kirchen- und Theologiegeschichte, über die bestimmenden Ereignisse mit wichtigen Daten als Orientierungspunkten; über die zentralen Problemstellungen der Epochen und über die Frage der Epochenabgrenzung.
2. Kenntnis der wichtigen Hauptthemen der Kirchen- und Theologiegeschichte — epochenübergreifend — sowie auswahlweise Kenntnis der Behandlung dieser Themen in den römisch-katholischen, orthodoxen, anglikanischen und protestantischen Kirchen sowie in der ökumenischen Diskussion der Gegenwart.

B) Spezialwissen

1. Einarbeitung in ein genau begrenztes Wahlgebiet an Schwerpunkten der kirchengeschichtlichen Hauptperioden durch (Quellen-) Studium grundlegender Schriften dieses Schwerpunktes und ausgewählter Sekundärliteratur zum Zwecke eigener Urteilsfindung. Einordnung in den übergeordneten Zusammenhang der kirchengeschichtlichen Entwicklung.
2. Eigene Lektüre ausgewählter Quellschriften zur Kirchen- und Theologiegeschichte. Es sind mindestens zwei exemplarische Texte aus verschiedenen Epochen zu bearbeiten und in die Gesamtentwicklung einzuordnen. Diese Texte dürfen nicht Quellen im engeren Sinn für das Spezialgebiet (Abs. 1) sein.

IV. Systematische Theologie

In der Systematischen Theologie wird die Fähigkeit erstrebt, unter Rückgriff auf biblisch-theologische Exegese und dogmatische Tradition eine theologische Stellungnahme zu Gegenwartsproblemen zu erarbeiten. In Dogmatik sind diese Probleme unter dem Aspekt der theologischen Erkenntnismöglichkeit und Begriffsbildung, in Ethik unter dem Aspekt der Handlungsmöglichkeiten und den jeweiligen Begründungszusammenhängen zu akzentuieren.

a) Dogmatik:

A) Grundwissen

1. Kenntnis der Grundlagen reformatorischer Theologie und ihrer Wirkungsgeschichte, insbesondere in den lutherischen und reformierten Bekenntnisschriften, in der Lehrtradition der altprotestantischen Orthodoxie und in gegenwärtigen Bekenntnissen wie der Barmer Theologischen Erklärung und der Basisformel des Ökumenischen Rates der Kirchen.
2. Überblick über die zentralen Fragestellungen in der gegenwärtigen systematischen Diskussion unter Berücksichtigung der wichtigsten Lehrunterschiede gegenüber den anderen Kirchen.

B) Spezialwissen

1. Bearbeitung eines dogmatischen Entwurfs seit dem Aufkommen des Neuprotestantismus unter Berücksichtigung seines Gegenwartsbezuges und seiner charakteristischen Unterschiede gegenüber anderen Positionen.
2. Bearbeitung eines gegenwärtig besonders relevanten dogmatischen Problems unter Berücksichtigung der Fragen der dogmatischen Methodik.
3. Verhältnisbestimmung von Problemen der Dogmatik zur Philosophie in Anknüpfung an 1 und 2.

b) Ethik

Im Studium soll deutlich werden, wie methodisch begründete Urteile der theologischen Ethik heute gefunden werden. Da es im ethisch-reflektierten Verhalten um die Konfrontation von ethischen Aussagen der biblischen Botschaft und der christlichen Tradition mit den Problemen und Strukturen der modernen Welt geht, ist die Vertrautheit mit ethischer Theorie vordringlich; sie soll allerdings anhand von Spezialthemen geprüft werden. Auf eine gesonderte Prüfung von Grundwissen in der Ethik wird verzichtet.

Spezialwissen

1. Kenntnis mindestens einer wichtigen theologisch-ethischen oder philosophisch-ethischen Konzeption aus dem 18. und 20. Jahrhundert aufgrund der Interpretation einer wesentlichen Schrift; Zuordnung dieser Konzeption zur Theologiegeschichte.
2. Behandlung eines ethischen Problems der Gegenwart. Dieses Problem soll sowohl unter dem Aspekt der Individualethik (Ethik der Person) als auch unter dem Aspekt der Sozialethik erörtert werden können. Ferner muß das methodische Problem erörtert werden können, wie Bezugnahme auf die christliche Tradition und Erkenntnisse heutiger Wissenschaften in einem theologisch-ethischen Urteil zu verbinden sind. Der Kandidat soll mit den methodischen Hauptbegriffen der gegenwärtigen Ethik vertraut sein.

V. Praktische Theologie

Die Prüfung in Praktischer Theologie wird am Spezialgebiet zugleich immer auch das Gesamtverständnis von Praktischer Theologie herausarbeiten.

A) Grundwissen

Kenntnis der Hauptprobleme in den Unterdisziplinen der Praktischen Theologie (Homiletik, Religionspädagogik/Katechetik, Seelsorge, Liturgik, Struktur- und Rechtsfragen der Kirche), eventuell anhand eines Grundrisses der Praktischen Theologie. Übersicht über die wichtigsten Hilfsmittel, die Information und Wertarbeit an diesen Hauptproblemen ermöglichen.

B) Spezialwissen

Bearbeitung eines gegenwärtig relevanten Problems aus der Praktischen Theologie und seine Zuordnung zu verwandten Hauptproblemen in der Praktischen Theologie und sachverwandten Wissenschaften.

VI. Philosophie

Da die Begriffssprache und Methode der theologischen Arbeit auch nach der Reformation nicht ohne Rückgriff auf die Philosophie gewonnen wird, ist die Vertrautheit mit Philosophie elementare Voraussetzung für die Selbstverständigung in allen Disziplinen der Theologie. Auch ist der Streit zwischen theologischem und philosophischem Wahrheitsanspruch auszutragen. Ferner muß berücksichtigt werden, daß jede der wissenschaftlichen Disziplinen, mit denen die Theologie konfrontiert wird, eine philosophische Dimension enthält. Deshalb muß die Philosophie in der Verknüpfung ihrer historischen Entwicklung mit gegenwärtiger Denkbemühung studiert werden.

Bei der Prüfung ist daher die Beherrschung des Grundwissens sowie das methodische Können und das kritische Verständnis nachzuweisen:

1. entweder durch die Interpretation einer vom Kandidaten selbst gewählten philosophischen Schrift, die normalerweise von einem der klassischen Philosophen stammen soll, oder
2. durch die Behandlung eines relevanten philosophischen Problems der Gegenwart nach Wahl des Kandidaten unter Zugrundelegung einiger dafür wichtiger Texte.

Erforderlich ist in beiden Fällen die Einordnung der Texte in die Problemgeschichte der Philosophie.

Ferner ist ein weiterer philosophischer Text aus einer anderen Epoche anzugeben und philosophiegeschichtlich einzuordnen.

VII. Bibelkunde

Eine gute Kenntnis der biblischen Schriften ist für das Theologie-Studium unentbehrlich. Unbeschadet der Tatsache, daß der Stoff der Bibelkunde zum Teil in der Nähe des Grundwissens für die Fächer Altes Testament und Neues Testament (siehe oben) angesiedelt und eingeordnet werden kann, hat die Bibelkunde ihre Eigenständigkeit und — im Blick auf die Prüfung — einen besonderen Akzent.

Vom Studenten, der sich zur Bibelkunde meldet, wird in erster Linie erwartet, daß er sich mit den biblischen Texten in ihrer vorliegenden Form durch eingehende und systematische Lektüre anhand einer deutschen Übersetzung (Zürcher Bibel, revidierte Luther-Bibel) vertraut gemacht hat und imstande ist, den Inhalt biblischer Geschichten erzählend darzubieten. Die historischen und theologischen, die einleitungs-wissenschaftlichen und exegetischen Probleme der Texte sind in diesem Zusammenhang weniger von Bedeutung.

In der Bibelkundeprüfung sind nachzuweisen:

1. Kenntnisse zu Aufbau und Inhalt aller Bücher der Bibel im Überblick.

- Darüber hinaus sollen im Sinn einer Bildung von Schwerpunkten je drei alt- und neutestamentliche Bücher im Detail hinsichtlich ihres Aufbaues und Inhalts referiert werden können. Es sind hierbei größere Schriften unterschiedlichen Charakters zu wählen;
2. die Fähigkeit, bestimmte Texte und Textkomplexe einzuordnen sowie bestimmte Themen und Sachstränge durch die gesamte Bibel zu verfolgen;
 3. die Fähigkeit, biblische Geschichten erzählend wiederzugeben. Der Stoff dazu kann aus einem Schwerpunktgebiet nach Ziffer 1 stammen;
 4. Memorierstoff. Jeder Student sollte mindestens zwei bis drei Psalmen und einige neutestamentliche Abschnitte auswendig können.

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 118 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Disziplinarrechts in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vom 21. April 1986. (KABl. S. 43)

Aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Disziplinarrechts in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 14. November 1985 (KABl. 1986 S. 42) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Disziplinarrechts in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 1956 (KABl. 1957 S. 15) in der ab 1. April 1986 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt

1. das Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Disziplinarrechts in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 1956 (KABl. 1957 S. 15),
2. § 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Disziplinarrechts in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 14. November 1985 (KABl. 1986 S. 42).

Bielefeld, den 21. April 1986

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Dringenberg

**Kirchengesetz betreffend
die Ordnung des Disziplinarrechts
in der Evangelischen Kirche von Westfalen
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 21. April 1986**

§ 1

Das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 gilt im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Maßgabe der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche der Union über das Disziplinarrecht vom 14. Mai 1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1985 (KABl. 1986 S. 38) und der folgenden Bestimmungen:

§ 2

Der gemäß § 12 der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom Vorsitzenden der Disziplinarkammer zur Unterstützung herangezogene kirchliche Mitarbeiter darf bei der Beratung und Abstimmung nicht zugegen sein.

§ 3

(1) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Disziplinarkammer werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Bestellung, bei deren Verhinderung durch die Stellvertreter der Mitglieder gleichen Standes in der Reihenfolge ihrer Bestellung, vertreten.

(2) In den Fällen, in denen ein geistlicher Beisitzer durch einen Prediger oder einen Kirchenbeamten aus der Laufbahn des Beschuldigten ersetzt wird, scheidet der zweite geistliche Beisitzer aus.

(3) In Verfahren gegen einen Kirchenbeamten, der Mitglied des Landeskirchenamtes ist, tritt als Beisitzer aus der Laufbahn des Beschuldigten der entsprechende Beamtenbeisitzer der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche im Rheinland an die Stelle des westfälischen Beamtenbeisitzers.

§ 4

Die Landessynode wählt die von der Evangelischen Kirche von Westfalen vorzuschlagenden Mitglieder für den Disziplinarkhof der Evangelischen Kirche der Union.

§ 5

Die Disziplinarstrafe der Versetzung wird für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen ausgeschlossen.

§ 6

Die Bestimmungen der §§ 25 bis 29 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland erhalten folgende Fassung:

»§ 25

(1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 24 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

(2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

§ 26

Vor der Vernehmung sind die Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen und darauf hinzuweisen, daß sie ihre Aussagen gegebenenfalls zu beedigen haben. Hierbei sind sie über die Bedeutung des Eides zu belehren.

§ 27

(1) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.

(2) Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit den Beschuldigten ist zulässig.

§ 28

(1) Vereidigt werden können nur Zeugen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind nur zu vereidigen,

wenn der Eid zur Ermittlung der Wahrheit unerlässlich erscheint. In der Regel soll die Vereidigung erst in der Verhandlung vor der Disziplinarkammer erfolgen. Die Vereidigung ist in jedem Falle in der Niederschrift zu vermerken.

(2) Die in § 24 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen des Beschuldigten haben das Recht, die Beeidigung des Zeugnisses zu verweigern; sie sind hierüber zu belehren.

§ 29

(1) Der Eid wird von den Zeugen, die einer christlichen Kirche angehören, in folgender Weise geleistet:

Der Vernehmende richtet an den Zeugen die Worte:

»Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts hinzugesetzt und nichts verschwiegen haben.«

Hierauf spricht der Zeuge die Worte:

»Ich schwöre es.«

(2) Christen, welche die Eidesleistung in der vorstehenden Form ablehnen, und nichtchristliche Zeugen leisten den Eid, in dem der Vernehmende an den Zeugen die Worte richtet:

»Sie schwören, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts hinzugesetzt und nichts ver-

schwiegen haben.«

Hierauf spricht der Zeuge die Worte:

»Ich schwöre es.«

§ 7

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die nach diesen Bestimmungen für die Evangelische Kirche von Westfalen gültige Gesamtfassung des Disziplinalgesetzes zu veröffentlichen.

§ 8

(1) Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmt die Kirchenleitung.

(2) Mit diesem Zeitpunkt treten außer Kraft:

die Notverordnung über die Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche der Rheinprovinz vom 19. Juni 1946 in der Fassung der Notverordnung vom 26. Oktober 1949,

die Notverordnung über die Rechtsausschüsse in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche der Rheinprovinz vom 18. Juni 1946/28. August 1947,

die Bestimmungen über die Vertretung des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Rechtsausschüsse vom 28. August 1947.

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 119 Satzung des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.

Vom 7. April 1986. (ABl. Bd. 52 S. 58)

Die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. hat am 6. November 1985 eine Änderung der Satzung beschlossen. Der Oberkirchenrat hat dieser Änderung zugestimmt. Der Text der nunmehr geltenden Satzung wird nachstehend bekanntgegeben.

Die als Beilage zum Kirchlichen Gesetz betr. das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. vom 12. November 1969 (ABl. 43 S. 425) veröffentlichte Satzung des Diakonischen Werkes wird hierdurch ersetzt.

I. V.

Dr. D u m m l e r

Satzung des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.

§ 1

Name, Sitz und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein führt den Namen »Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.« (im folgenden Diakonisches Werk genannt); er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

2. Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Der Glaube antwortet auf die Verkündigung des Evangeliums; er erwächst aus der Liebe

Gottes, die in Jesus Christus allen Menschen zugewandt ist. Alle Glieder der Gemeinde sind darum zur Diakonie gerufen. Diakonie sucht den bedrängten Menschen in der Nähe und in der Ferne, um ihm zu helfen. Sie ist bestrebt, auch der Not zu begegnen, die ganze Gruppen von Menschen bedrückt, den Ursachen von Notständen nachzugehen und zu ihrer Behebung – gemeinsam mit den Betroffenen und auch mit anderen Institutionen – beizutragen.

3. Das Diakonische Werk ist der freie Zusammenschluß der Träger diakonischer Arbeit im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Seine Aufgabe ist es, diakonische Kräfte zu wecken und zu stärken sowie die Zusammenarbeit aller Träger diakonischer Arbeit zu fördern. Als selbständiges Werk ist es offen für die Aufnahme diakonischer Einrichtungen von evangelischen Kirchen, die zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland gehören und im Bereich der Württembergischen Evangelischen Landeskirche tätig sind.

4. Das Diakonische Werk nimmt die Aufgaben eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege wahr und vertritt als solcher die Diakonie in der Öffentlichkeit. Es gehört zum Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und ist durch dieses auch mit der Ökumene verbunden.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können dem Diakonischen Werk angehören:

- a) die Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sowie die von Kirchenbezirken gebildeten Verbände als Träger diakonischer Arbeit,
- b) diakonische Einrichtungen, deren Träger zur Landeskirche gehören oder mit ihr ökumenisch verbunden sind (Vereine, Stiftungen, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung u. a.),
- c) evangelische Landesverbände und deren Mitglieder, die in ihren Satzungen die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk festlegen und die gemeinnützig sind. Die Mitgliedschaft eines solchen Mitglieds in einem Landesverband wird auf Antrag durch Beschluß des betreffenden Landesverbands erworben; der Beschluß bedarf der Zustimmung des Diakonischen Werks.

2. Die Kirchenbezirke und von ihnen gebildete Verbände werden Mitglieder durch Beitrittserklärung. Über die Aufnahme von Mitgliedern nach Abs. 1 Buchst. b) und c) entscheidet der Landesausschuß.

3. Der Austritt ist jederzeit zulässig. Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Diakonischen Werks zu geschehen.

4. Ein Mitglied, das den Verein schädigt oder trotz Mahnung seinen Pflichten nach dieser Satzung nicht nachkommt, kann vom Landesausschuß ausgeschlossen werden. Es muß ihm zuvor Gelegenheit zur Anhörung durch den Landesausschuß gegeben werden.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

1. Die in § 3 Abs. 1 Buchst. b) genannten Mitglieder sind verpflichtet:

- a) in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Diakonischen Werk festzulegen,
- b) in ihre leitenden Organe nur solche Personen zu wählen, die bereit sind, der Einrichtung im Sinne evangelischer Diakonie zu dienen,
- c) die Berufung und Abberufung ihrer Vorstände, Geschäftsführer und Leiter erst nach Anhörung des Diakonischen Werks vorzunehmen,
- d) die Berufung und das Ausscheiden von Leitern ihrer Heime und Schulen dem Diakonischen Werk mitzuteilen,
- e) einen Wirtschaftsplan bzw. Haushaltsplan rechtzeitig zu erstellen und die Rechnungs- und Wirtschaftsführung durch das Diakonische Werk prüfen zu lassen oder, wo die Prüfung durch einen vom Diakonischen Werk anerkannten Prüfer erfolgt, die Jahresabschlüsse mit den Prüfungsberichten dem Diakonischen Werk zur Einsichtnahme vorzulegen,
- f) dem Diakonischen Werk alle notwendigen Auskünfte über ihre Arbeit und Planung zu geben, insbesondere Kennzahlen zu ihrer wirtschaftlichen Lage mitzuteilen. Der Inhalt dieser Mitteilungspflicht wird vom Landesausschuß festgelegt,
- g) bei beabsichtigten Satzungsänderungen vorher die Zustimmung des Diakonischen Werks einzuholen. Das

Recht des Austritts (§ 3 Abs. 3) bleibt davon unberührt,

- h) mit ihren privatrechtlich angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge abzuschließen oder bestehende Arbeitsverträge dahingehend zu ändern, daß deren Mindestinhalt mit den Beschlüssen und Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihres Schlichtungsausschusses übereinstimmt und in ihren Satzungen eine entsprechende Verpflichtung aufzunehmen. Einrichtungen einer Freikirche sind an die arbeitsrechtlichen Ordnungen ihrer Freikirche gebunden. Der Landesausschuß kann ein Mitglied auf Antrag nach Anhörung der Versammlung der Träger diakonischer Einrichtungen und der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen von der Verpflichtung befreien, wenn ein zwingender Grund vorliegt,
- i) in ihren Einrichtungen Mitarbeitervertretungen nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, in Einrichtungen einer Freikirche nach dem Mitarbeitervertretungsrecht der Freikirche, zu bilden.

2. Im übrigen wird durch die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk die Selbständigkeit seiner Mitglieder auf ihren Arbeitsgebieten nicht berührt.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird vom Landesausschuß festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Rechnungsjahres fällig.

§ 6

Organe

Organe des Diakonischen Werks sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Landesausschuß,
- c) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jeder Kirchenbezirk und jeder von ihnen gebildete Verband zwei Stimmen. Kirchenbezirke und Verbände sollen in jede Mitgliederversammlung zwei Vertreter entsenden, wobei ein Vertreter nicht hauptberuflich in Kirche oder Diakonie tätig sein soll.

2. Die übrigen Mitglieder haben eine Stimme; soweit sie zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung (§ 9) mehr als 500 hauptberufliche Mitarbeiter haben, haben sie zwei Stimmen.

3. Mitglieder des Landesausschusses, die kein stimmberechtigtes Mitglied vertreten, nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlußfassung über Grundsatzfragen der Diakonie und Richtlinien für die Arbeit,
- b) regelmäßiger Erfahrungs- und Meinungsaustausch auf allen Gebieten der diakonischen Arbeit,
- c) Feststellung von Aufgaben, die vom Landesausschuß und von der Geschäftsführung aufzugreifen sind,

- d) Entgegennahme und Beratung des jährlichen Geschäftsberichts,
- e) Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- f) Wahl der Mitglieder des Landesausschusses (§ 10 Absatz 1 Buchstabe b),
- g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand abberufen.

§ 9

Einberufung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung soll mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zur Post gegeben werden.

2. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

3. Auf schriftlich gestellten und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muß der Vorstand in angemessener Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

4. a) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Dies gilt vorbehaltlich Buchstabe b).

b) Zu einem Beschluß über die Abberufung des Vorstands, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist mindestens die Vertretung der Hälfte der Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der vertretenen Mitglieder erforderlich. Kommt kein Beschluß zustande, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder mit zwei Dritteln der vertretenen Stimmen entscheidet. § 19 Abs. 3 bleibt unberührt.

c) Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

5. Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Handzeichen; bei Wahlen wird geheim und schriftlich abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall anders beschließen, wenn dagegen kein Widerspruch erhoben wird.

6. Über jede Sitzung wird eine vom Vorsitzenden und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnende Niederschrift gefertigt, die allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt wird.

§ 10

Landesausschuß

1. Der Landesausschuß besteht aus:

- a) dem Vorstand,
- b) bis zu 20 weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so kann die Mitgliederversammlung für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlperiode ein Mitglied zuwählen,
- c) drei Mitgliedern der Württembergischen Evangelischen Landessynode, die von dieser für ihre Amtszeit gewählt werden,

d) einem Beauftragten der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der vom Landesbischof bestimmt wird,

e) einem Vertreter der diakonischen Einrichtungen der evangelischen Freikirchen in Württemberg und nach Bedarf bis zu drei weiteren Mitgliedern. Sie werden vom Landesausschuß für die Dauer seiner Amtszeit zugewählt. Die Zuwahl ist den Mitgliedern des Vereins alsbald mitzuteilen,

f) den Mitgliedern der Geschäftsführung mit beratender Stimme,

g) einem Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk, das von dieser für ihre Amtszeit gewählt wird, mit beratender Stimme.

2. Bei den Mitgliedern Absatz 1 Buchstaben b) und e) sollen die verschiedenen Zweige der diakonischen Arbeit angemessen berücksichtigt werden.

3. Die Mitglieder des Landesausschusses bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

4. Der Landesausschuß kann für einzelne Arbeitsgebiete aus seiner Mitte Unterausschüsse bilden, denen er neben der Vorbereitung seiner Beratungen auch einzelne Aufgaben zuweisen kann. Die Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden selbst.

§ 11

Aufgaben des Landesausschusses

Aufgaben des Landesausschusses sind:

- a) Förderung der diakonischen Arbeit und Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Wahl des Vorstandes und der Geschäftsführer,
- c) Aufstellung einer Dienstordnung für die Geschäftsführung,
- d) Entwurf des Wirtschaftsplans,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Vorprüfung der Jahresrechnung,
- g) Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- h) Beschlußfassung über die zur Verfügung stehenden Mittel sowie die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften,
- i) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
- k) Wahrnehmung sonstiger Aufgaben, die ihm durch den Vorstand oder die Geschäftsführung zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

§ 12

Einberufung und Beschlußfassung

1. Die Sitzungen des Landesausschusses werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter anberaumt und geleitet. Der Vorstand muß den Landesausschuß einberufen, wenn drei Landesausschußmitglieder dies beantragen.

2. Zur Beschlußfähigkeit des Landesausschusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Landesausschußmitglieder erforderlich.

3. Der Landesausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung den Ausschlag. Bei Wahlen

wird geheim abgestimmt, sofern der Landesausschuß nicht einstimmig anders beschließt.

4. Beschlüsse des Landesausschusses können auch im Umlauf gefaßt werden, wenn kein Mitglied der schriftlichen Beschlußfassung widerspricht. An der Beschlußfassung muß sich mindestens die Hälfte der Landesausschußmitglieder beteiligen; Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

5. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

6. Über jede Sitzung wird eine vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnende Niederschrift gefertigt und allen Landesausschußmitgliedern mitgeteilt.

§ 13

Vorstand

1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis ist durch § 11 nicht eingeschränkt.

2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf fünf Jahre vom Landesausschuß gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt, bis der neugewählte Vorstand sein Amt antritt.

3. An den Beratungen des Vorstandes können die Vorsitzenden der vom Landesausschuß gebildeten ständigen Unterausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 14

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus einem Hauptgeschäftsführer und der erforderlichen Anzahl von Geschäftsführern.

2. Der Geschäftsführung obliegen alle Aufgaben, die nicht von den Organen des Vereins wahrgenommen werden.

3. Die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter des Diakonischen Werks richten sich nach den in der Landeskirche und im Diakonischen Werk beschlossenen arbeitsrechtlichen Ordnungen.

§ 15

Fachverbände, Arbeitsgemeinschaften

1. Die zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder gebildeten Fachverbände und Arbeitsgemeinschaften sind an die Satzung und an die Beschlüsse der Organe des Diakonischen Werks gebunden. Im übrigen arbeiten sie nach den von ihnen beschlossenen Ordnungen.

2. Mit der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk ist die Zugehörigkeit zum jeweiligen Fachverband bzw. zur jeweiligen Arbeitsgemeinschaft verbunden.

3. Die Aufgaben der Fachverbände bzw. Arbeitsgemeinschaften sind insbesondere

- a) Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder und ihrer Mitarbeiter, die im gleichen Zweig diakonischer Arbeit tätig sind;
- b) Mitwirkung bei der Planung der Arbeit der Mitglieder einschließlich Stellungnahme zu neuen Vorhaben und Änderungen ihres bisherigen Arbeitszweigs;
- c) Mitwirkung bei der Vorbereitung von Wahlen des Landesausschusses;
- d) Stellungnahme bei Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;

- e) Mitwirkung bei den Aufgaben des Diakonischen Werks im jeweiligen Arbeitsgebiet.

§ 16

Arbeitsrechtsregelung

1. Das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter im diakonischen Dienst richtet sich nach dem landeskirchlichen Recht über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst; bei Einrichtungen einer Freikirche nach deren arbeitsrechtlichen Ordnungen.

2. Im Rahmen des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes werden Aufgaben wahrgenommen von

- a) dem Vorstand,
- b) der Versammlung der Träger diakonischer Einrichtungen (Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b) und c),
- c) der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk.

3. Einwendungen des Diakonischen Werks gegen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission erhebt der Vorstand; Einwendungen der Versammlung der Träger diakonischer Einrichtungen oder der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk muß er weiterleiten. Dasselbe gilt für Anträge an die Arbeitsrechtliche Kommission.

4. Der Vorstand, die Versammlung der Träger diakonischer Einrichtungen und die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk sollen die Beschlüsse und Arbeitsunterlagen der Arbeitsrechtlichen Kommission gleichzeitig erhalten.

§ 17

Finanzierung

1. Zur Finanzierung seiner Arbeit stehen dem Diakonischen Werk zur Verfügung:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Zuschüsse der Landeskirche und öffentlicher Stellen sowie Zuwendungen Dritter,
- c) Sammlungen, Spenden,
- d) Erträge aus eigenem Vermögen.

2. Alle Mittel des Vereins sind für die gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke des Vereins gebunden. Die laufenden Einnahmen sind für diese Zwecke zu verwenden oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Rechnung zu führen.

3. Der Verein darf keine Personen durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Mitwirkung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

1. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen folgende Beschlüsse der Zustimmung der Landeskirche:

- a) Wahl des Vorstands,
- b) Wahl des Hauptgeschäftsführers,
- c) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,

- d) Satzungsänderungen,
e) Auflösung des Vereins.

2. Versagt die Landeskirche bei Beschlüssen zu Absatz 1 Buchstaben d) und e) ihre Zustimmung, so kann diese durch erneuten Beschluß der Mitgliederversammlung ersetzt werden.

§ 19

Änderung des Vereinszwecks, Liquidation

1. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rah-

men von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Württemberg. Diese darf das Vermögen nur zu gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze verwenden.

3. Eine Änderung der Anfallsberechtigung (Abs. 2) bedarf des einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung und des Landesausschusses.

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Land Hessen

Nr. 120 Gesetz über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986 (GVBl. S. 90).

Vom 12. Februar 1986. (KABl. d. Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck S. 65)

§ 1

Die Kirchen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können von ihren Angehörigen, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Hessen haben, aufgrund von Kirchensteuerordnungen Kirchensteuern als öffentliche Abgaben erheben.

§ 2

(1) Als Kirchensteuer können einzeln oder nebeneinander erhoben werden:

1. ein Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
2. eine Abgabe nach den Meßbeträgen der Grundsteuer,
3. ein Zuschlag zur Vermögenssteuer,
4. ein Kirchgeld,
5. ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).

(2) Vor Berechnung der Kirchensteuer nach Abs. 1 Nr. 1 ist die Einkommensteuer (Lohnsteuer) nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu kürzen.

(3) Anstelle der Zuschläge zur Einkommensteuer, der Abgaben nach den Meßbeträgen der Grundsteuer und der Zuschläge zur Vermögenssteuer können auch besondere Steuertarife nach dem Einkommen, dem Grundbesitz und dem Vermögen aufgestellt werden. Soweit eine Steuer auf den Grundbesitz erhoben wird, können der gesamte Grundbesitz oder einzelne Arten des Grundbesitzes einheitlich oder nach besonderen Tarifen oder mit besonderen Zuschlägen herangezogen werden.

(4) Das Kirchgeld kann einheitlich oder gestaffelt erhoben werden.

§ 3

Für den Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) gilt folgendes:

1. Gehören Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, verschiedenen steuerberechtigten Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer erhoben
 - a) bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer (§ 26 b des Einkommensteuergesetzes) und im

Lohnsteuerabzugsverfahren für jede der beteiligten Kirchen als Zuschlag zur Hälfte der Einkommensteuer (Lohnsteuer);

- b) bei getrennter Veranlagung zur Einkommensteuer (§ 26 a des Einkommensteuergesetzes) oder besonderer Veranlagung (§ 26 c des Einkommensteuergesetzes) als Zuschlag zur Einkommensteuer jedes Ehegatten.
2. Gehört von Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer erhoben
- a) bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer und im Verfahren des gemeinsamen Lohnsteuerjahresausgleichs als Zuschlag zu dem Teil der gemeinsamen Einkommensteuer (Lohnsteuer), der auf den der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer — nach Kürzung um die Beträge nach § 2 Abs. 2 — im Verhältnis der Steuerbeträge, die sich bei Anwendung der Grundtabelle (Anlage zu § 32 a des Einkommensteuergesetzes) auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden, aufgeteilt wird;
- b) bei getrennter Veranlagung zur Einkommensteuer (§ 26 a des Einkommensteuergesetzes) oder besonderer Veranlagung (§ 26 c des Einkommensteuergesetzes) und im Lohnsteuerabzugsverfahren als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) des der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten.
3. Liegen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, so wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten erhoben; im Lohnsteuerabzugsverfahren und im Verfahren des getrennten Lohnsteuerjahresausgleichs gelten die Grundsätze für die Erhebung der Lohnsteuer.

§ 4

(1) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) bemißt sich nach einem besonderen in den Kirchensteuerverordnungen festzulegenden Steuertarif.

(2) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe kann nicht erhoben werden, wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen.

(3) Auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Kirchensteuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis zur Höhe des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe anzurechnen.

§ 5

(1) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts oder auf die Aufnahme in die Landeskirche (Diözese) folgt; bei Übertritt aus einer anderen steuerberechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft jedoch erst mit dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Tod mit dem Ablauf des Sterbemonats,
2. bei Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
3. bei Austritt mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf die Erklärung des Kirchenaustritts folgt.

§ 6

(1) Die Kirchensteuer kann als Landeskirchensteuer (Diözesankirchensteuer) von den Landeskirchen (Diözesen) oder als Ortskirchensteuer von den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden oder nebeneinander als Landes- und Ortskirchensteuer erhoben werden.

(2) Die Kirchen können für ihren Gesamtbereich oder für einzelne Teile einheitliche Steuersätze auch für die Ortskirchensteuer festsetzen und für ihre Kirchengemeinden und Gesamtverbände einen Finanzausgleich herbeiführen.

§ 7

(1) Die Kirchensteuerordnungen und Steuertarife sind von den Landeskirchen (Diözesen) zu erlassen und bedürfen der staatlichen Genehmigung.

(2) Die Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden und der Landeskirchen (Diözesen), die auch für mehrere Rechnungsjahre gefaßt werden können, bedürfen der staatlichen Genehmigung.

(3) Werden die Kirchensteuern nur als Ortskirchensteuern erhoben, so können die Landeskirchen (Diözesen) zur Deckung ihrer Bedürfnisse eine landeskirchliche (Diözesan-)Umlage von den Kirchengemeinden erheben. Die Umlagebeschlüsse bedürfen der staatlichen Genehmigung.

§ 8

Die Unterlagen, deren die Kirchen (Kirchengemeinden) für die Besteuerung bedürfen, sind ihnen auf Anforderung von den zuständigen Staats- und Gemeindebehörden mitzuteilen.

§ 9

(1) Der Minister der Finanzen überträgt im Einvernehmen mit dem Kultusminister auf Antrag der steuerberechtigten Kirchen die Verwaltung der Kirchensteuern, die in Zuschlägen zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder zur Vermögensteuer bestehen, den Finanzämtern. Das gleiche gilt für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe, wenn das Einkommen (§ 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) des Steuerpflichtigen und seines Ehegatten die in § 46 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes festgelegte Einkommensgrenze übersteigt.

(2) Soweit die Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben wird (Lohnsteuer), kann durch Verordnung dieses Verfahren auf Antrag der Kirchen auch für die Kirchensteuer eingeführt werden, die als Zuschlag zur Lohnsteuer erhoben wird. Der Arbeitgeber hat dann auch die Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt gleichzeitig mit der Lohnsteuer abzuführen. Für die Haftung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers bei der Abführung der Kirchensteuer gelten die gleichen Vorschriften wie für den Lohnsteuerabzug.

(3) Im übrigen regelt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und den Kirchen das Verfahren. Dabei können Mindestbeträge sowie Abrundungs- oder Aufrundungsbeträge festgesetzt und Vorauszahlungen angeordnet werden.

(4) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Finanzämter die in Abs. 1 genannten Kirchensteuern verwalten, verbleibt es bei dieser Regelung.

§ 10

Auf Antrag von Kirchen außerhalb des Landes Hessen kann durch Verordnung die Einziehung der Kirchensteuer im Lohnsteuerabzugsverfahren auch für die Arbeitnehmer bestimmt werden, die nicht einen Wohnsitz oder ihren ge-

wöhnlichen Aufenthalt im Lande Hessen haben, aber von einer Betriebsstätte im Lande Hessen entlohnt werden. § 9 gilt entsprechend.

§ 11

(1) Soweit die Finanzämter die Kirchensteuern verwalten, erstreckt sich eine abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen, eine Stundung, ein Erlaß oder eine Niederschlagung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder Vermögensteuer auch auf die Kirchensteuern, die als Zuschläge zu diesen Steuern erhoben werden.

(2) Das Recht der kirchlichen Behörden, die Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen abweichend festzusetzen, zu stunden, ganz oder teilweise zu erlassen oder niederzuschlagen, bleibt unberührt.

§ 12

Die Abgabe nach den Meßbeträgen der Grundsteuer (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) oder aufgrund eines besonderen Steuertarifs nach dem Grundbesitz (§ 2 Abs. 3) kann auf Antrag der Landeskirche (Diözese) oder der Kirchengemeinde, in der der Grundstückseigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, auch von der Landeskirche (Diözese) oder der Kirchengemeinde des Belegenheitsortes des Grundbesitzes verwaltet werden.

§ 13

(1) Für Streitigkeiten in Kirchensteuersachen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Richtet sich der Widerspruch gegen den Steuerbescheid einer Finanzbehörde, so ist die zuständige Kirchenbehörde zu hören.

(2) Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer können nicht auf Einwendungen gegen die Bemessung der der Kirchensteuer zugrunde liegenden Einkommensteuer (Lohnsteuer), Vermögensteuer oder gegen die Meßbeträge der Grundsteuer gestützt werden.

(3) Jeder ablehnende Bescheid der kirchlichen Behörden ist zu begründen und mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen.

§ 14

(1) Vollstreckungsbehörde für die Kirchensteuer ist das Finanzamt, in dessen Bezirk die Vollstreckung erfolgen soll.

(2) Für Streitigkeiten aus dem Vollstreckungsverhältnis wegen Vollstreckungsmaßnahmen, die durch die zuständige Vollstreckungsbehörde getroffen worden sind, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, soweit nicht nach § 15 in Verbindung mit § 262 der Abgabenordnung der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet ist.

§ 15

(1) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, finden auf das Besteuerungsverfahren die Abgabenordnung und das Verwaltungszustellungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

(2) Die Vorschriften des Siebenten Teils (Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren) und des Achten Teils (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) sowie die Vorschriften über Säumniszuschläge und über Stundungszinsen der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.

§ 16

(1) Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können von ihren Mitgliedern, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Hessen haben, aufgrund von Steuerordnungen (Satzungen) Kultussteuern als öffentliche Abgaben erheben.

(2) Für die Kultussteuern gelten die §§ 2 bis 15 entsprechend.

§ 17

Der Kultusminister erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 18¹⁾

Das Gesetz tritt am 1. April 1950 in Kraft.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 27. April 1950.

Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Auslandsdienst in Spanien

Die deutschsprachige evangelische Pfarrstelle an der Costa del Sol mit Sitz in

Marbella/Málaga

ist möglichst zum 1. Dezember 1986 durch das Kirchenamt der EKD wieder für sechs Jahre zu besetzen. Gesucht wird ein Pfarrer mit Gemeindefahrung, Freude an intensiv nachgehender Seelsorge und innerem Engagement für die Arbeit in Urlaubszentren.

Schwerpunkte der Arbeit:

- situationsgerechte Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen in Marbella, Fuengirola – Los Boliches, Torre del Mar,
- pastoraler Dienst für die ansässigen evangelischen Christen deutscher Sprache,
- Ausbau der Urlauber- und Touristenseelsorge an der Costa del Sol (Langzeit- und Kurzurlauber),
- ökumenische Zusammenarbeit,
- Religionsunterricht an der Deutschen Schule Provinz Málaga in Marbella.

Vor Dienstantritt ist die Teilnahme an einem spanischen Intensiv-Sprachkurs vorgesehen. Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen können beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung Ökumene und Auslandsarbeit (Kirchliches Außenamt), Postfach 1702 54, 6000 Frankfurt/M. 17, schriftlich angefordert werden. Dorthin sind auch Bewerbungen bis zum 15. Juli 1986 zu richten.

Auslandsdienst in Lateinamerika

Die Evangelisch-Lutherische Versöhnungsgemeinde in **Santiago/Chile**

sucht zum 1. April 1987 eine/n Pfarrer/in.

Die kleine, im Aufbau befindliche Gemeinde gehört zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland vertraglich verbunden und Mitgliedskirche des LWB und des ÖRK ist.

Für die umfangreiche und vielseitige Arbeit wird ein/e leistungsfähige/r Pfarrer/in mit Gemeindeerfahrung gesucht. Die Arbeitsschwerpunkte – Gottesdienst, Diakonie, Gemeindeaufbau, Ökumene, Seelsorge – in der Hauptstadt eines lateinamerikanischen Landes erfordern Engagement, Bereitschaft zur Begegnung mit den Menschen und den Problemen des Landes und ökumenische Aufgeschlossenheit. Ein Intensivkurs in der spanischen Sprache ist vor Dienstbeginn vorgesehen.

Interessenten erhalten weitere Informationen und Bewerbungsunterlagen beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung Ökumene und Auslandsarbeit (Kirchliches Außenamt), Postfach 2102 20, 3000 Hannover 21, Telefon: (0511) 7111-0 (Herr Pfr. Schlieper oder KOAR Kahl).

Bewerbungsfrist: 15. September 1986

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Wiederbeilegung der Ordinationsrechte

Herrn Jürgen Schoener haben wir einvernehmlich mit der Evangelischen Kirchenleitung der Kirchenprovinz Sachsen in Magdeburg in entsprechender Anwendung von § 15 Abs. 1 und 2 des Pfarrergesetzes der VELKD das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung wiederbeigelegt.

Wir haben ihm gestattet, in Wahrnehmung dieses Rechts die Amtsbezeichnung »Pastor« mit dem Zusatz »außer Dienst« zu führen. Er unterliegt damit der Lehrverpflichtung und Amtspflicht und damit der Lehraufsicht und der Amtszucht unserer Landeskirche.

H a n n o v e r, den 5. Juni 1986

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

R a u e r

INHALT

(Die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Nr. 106 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 5. März 1986. (ABl. VELKD Bd. VI, S. 30) 241
- Nr. 107 Vorläufiges Statut für das Gemeindekolleg der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 5. März 1986. (ABl. VELKD Bd. VI, S. 33) 241
- Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**
- Nr. 108 Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den kirchlichen Dienst an Polizeivollzugsbeamten (Polizeiseelsorge). Vom 20. Mai 1986. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 82) 243

Arnoldshainer Konferenz

- Nr. 109* Muster einer Ordnung: Trauung. Vom 18. April 1986. 244

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 110 Kirchengesetz zur Erprobung neuer Regelungen im Bereich des kirchlichen Dienst- und Haushaltsrechts (Erprobungsgesetz – ErprobG). Vom 25. April 1986. (KABl. S. 114) 248
- Nr. 111 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Einführung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 25. April 1986. (KABl. S. 119) 252
- Nr. 112 Neufassung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Pfarrverwalter (Pfarrverwaltergesetz – PfrVwG). Vom 26. Mai 1986. (KABl. S. 129) 253
- Nr. 113 Ordnung des Berufspraktikums für Kirchenmusik. Vom 7. April 1986. (KABl. S. 132) 255

H 1204 BX

Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 210220
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21

**Evangelische Kirche in
Berlin-Brandenburg (Berlin West)**

- Nr. 114 Kirchengesetz über die Diakoniestationen.
Vom 26. April 1986. (KABl. S. 57) 256
- Nr. 115 Rechtsverordnung über die Höhe der Ent-
schädigung für die Vorsitzenden des
Schlichtungsausschusses und der Schieds-
ausschüsse der Evangelischen Kirche in
Berlin-Brandenburg (Berlin West). Vom
6. Mai 1986. (KABl. S. 64) 264

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 116 Rechtsverordnung zur Änderung der
Rechtsverordnung zur Übernahme als
Pfarrvikar oder Pfarrvikarin. Vom 14. April
1986. (ABl. S. 89) 264
- Nr. 117 Rechtsverordnung über die Erste Theolo-
gische Prüfung (Prüfungsordnung). Vom
14. April 1986. (ABl. S. 89) 265

Evangelische Kirche von Westfalen

- Nr. 118 Bekanntmachung der Neufassung des Kir-
chengesetzes betreffend die Ordnung des
Disziplinarrechts in der Evangelischen
Kirche von Westfalen. Vom 21. April 1986.
(KABl. S. 43) 271

**Evangelische Landeskirche
in Württemberg**

- Nr. 119 Satzung des Diakonischen Werks der evan-
gelischen Kirche in Württemberg e. V. Vom
7. April 1986. (ABl. Bd. 52 S. 58) 272

**D. Mitteilungen aus dem Bund der
Evangelischen Kirchen in der
Deutschen Demokratischen Republik
und der Ökumene**

**E. Staatliche Gesetze,
Anordnungen und Entscheidungen**

Land Hessen

- Nr. 120 Gesetz über die Erhebung von Steuern
durch die Kirchen, Religions- und Welt-
anschauungsgemeinschaften im Lande
Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fas-
sung vom 12. Februar 1986 (GVBl. S. 90).
Vom 12. Februar 1986. (KABl. d. Ev.
Kirche von Kurhessen-Waldeck S. 65) 276

Mitteilungen 278